

Thüringer Rechnungshof



Prüfungsbericht¹

über die überörtliche Prüfung der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes

Rudolstadt, 12. Januar 2016
AZ: ÜP BaUT III 33 KW-F30/15-01 (241)
Prüfungsabteilung 3
Thüringer Rechnungshof, Burgstraße 1, 07407 Rudolstadt
Telefon 03672 / 446-0, Telefax 03672 / 446-998

¹ Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	6
Abkürzungsverzeichnis	8
0 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	9
1 Prüfungsziel und Methodik der Prüfung	13
1.1 Prüfungsziel	13
1.2 Beauftragte Prüfer und Prüfungszeitraum	13
1.3 Methodik	13
1.3.1 Auswahl der einzubeziehenden Kommunen	13
1.3.2 Ablauf der Befragung	13
1.3.3 Stichprobe für die Auswertung	14
2 Der Kommunalwald im Gesamtgefüge	15
2.1 Der Kommunalwald als Teil des Körperschaftswaldes	15
2.2 Körperschaftswald in Thüringen	15
2.3 Einflussfaktoren auf den Kommunalwald	17
3 Ergebnisse und Schlussfolgerungen	20
3.1 Eigentümerziele	20
3.2 Organisation und finanzielle Situation der Kommunen	21
3.2.1 Betriebsform des Kommunalwaldes	21
3.2.2 Buchführung	21
3.2.3 Bestätigter Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept	21
3.2.4 Netto-Neuverschuldung 2012 bis 2014	21
3.3 Rahmenbedingungen	21
3.3.1 Baumartenzusammensetzung	21
3.3.2 Zertifizierung	22
3.3.3 Erschließung mit Waldwegen und deren Ausbaustandard	23
3.3.4 Regulierung des Wildes	24
3.4 Waldbewirtschaftung	25
3.4.1 Grundlagen der Waldbewirtschaftung	25
3.4.2 Durchführung der Waldbewirtschaftung	26
3.4.2.1 Beförsterung und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	26
3.4.2.2 Forstbetriebsarbeiten	27
3.4.2.3 Holzvermarktung	27
3.4.2.4 Kartellrechtliche Fragen	28

3.4.3	Ergebnisse der Waldbewirtschaftung	30
3.4.3.1	Umsetzung der geplanten Holznutzung der Forsteinrichtung	30
3.4.3.2	Einnahmen aus dem Holzverkauf	32
3.4.3.3	Beispiele für den Verzicht auf Einnahmen	34
3.4.3.4	Ausgaben und Betriebsergebnis	35
3.4.3.5	Überschussverwendung	36
3.4.3.6	Porträt eines Kommunalwaldbetriebes: Leinefelde-Worbis	36
3.4.4	Faktoren für eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes	38
3.5	Waldverkauf und Waldankauf	41
3.6	Anregungen und Kritik der Kommunen	41
3.7	Fazit	42

Anhang 1: Fragebogen

Anhang 2: Waldgesetzliche Vorschriften für den Körperschaftswald in Thüringen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Waldanteile nach Eigentumsarten in Thüringen	16
Abb. 2: Holzvorrat 2012 in Thüringen nach Eigentumsarten in VFm/ha	16
Abb. 3: Durchschnittlicher jährlicher Holzzuwachs im Inventurzeitraum 2002 bis 2012 nach Eigentumsarten in Thüringen in VFm/ha und Jahr	17
Abb. 4: Einflussfaktoren und mögliche Konfliktbereiche bei der Kommunalwaldbewirtschaftung	18
Abb. 5: Hauptzielsetzung der Kommunen bei der Waldbewirtschaftung	20
Abb. 6: Beispiel für einen Forstweg	23
Abb. 7: Holzvermarktung der Kommunen beider Größenklassen insgesamt	27
Abb. 8: Holzvermarktung der Kommunen der GK 1	28
Abb. 9: Holzvermarktung der Kommunen der GK 2	28
Abb. 10: Gegenüberstellung Hiebsatz zu Nutzungssatz in EFm/haHBF/a 2007 bis 2014	30
Abb. 11: Gegenüberstellung Hiebsatz zu Nutzungssatz in EFm/haHBF/a 2012 bis 2014	31
Abb. 12: Abweichung des Nutzungssatzes vom Hiebsatz für 2007 bis 2014 nach Organisations- und Bewirtschaftungsmerkmalen in Prozent	32
Abb. 13: Durchschnittliche Einnahmen aus dem Holzverkauf in Euro/EFm gesamt und nach Größenklassen	32
Abb. 14: Schwankungsbreite der jährlichen betrieblichen Ausgaben in Euro/haHBF (Mittelwert 2012 bis 2014)	35
Abb. 15: Bilder aus dem Wald der Stadt Leinefelde-Worbis, links: Forstweg zur Walderschließung und Erholungsnutzung, rechts: Waldverjüngung	38
Abb. 16: Erfolgsfaktoren für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baumartenanteile gesamt und nach Größenklassen in Prozent	22
Tab. 2: Durchschnittliche Einnahmen in Euro/EFm nach ausgewählten Kriterien	33
Tab. 3: Durchschnittliche Einnahmen in Euro/EFm nach dem Anteil des Holzverkaufs über Selbstwerbung	34
Tab. 4: Angaben zu zwei Beispielbetrieben	34
Tab. 5: Steckbrief der Stadt Leinefelde-Worbis und ihres Kommunalwaldbetriebes	37

Glossar

Altersklassenwald	Gleichaltriger Baumbestand. Waldbau erfolgt im Zyklus Pflanzung → Pflege → Ernte (Kahlschlag) → Pflanzung.
Bewirtschaftungskonzept	hier: Vorzugsweise vom örtlichen Rat beschlossene mittel- und langfristige Zielsetzungen für den Kommunalwald, wie z. B. Produktions- und Infrastrukturziele, monetäre Ziele, Sicherheitsziele
Bundeswaldinventur	Einheitliches Verfahren zur Erfassung von großräumigen Waldverhältnissen und forstlichen Produktionsmöglichkeiten auf Stichprobenbasis in Form von permanenten Probepunkten in Deutschland. Rechtsgrundlage ist § 41a BWaldG.
Erntefestmeter	Entspricht einem Vorratsfestmeter (s. dort) abzüglich ca. 10 % Rindenverluste und ca. 10 % Verluste bei der Holzernte.
Erschließung	Anlegen von Forststraßen und Rückegassen, um den Zugang zum Wald zu ermöglichen.
Festmeter	Ein Festmeter Holz entspricht 1 m ³ massivem Holz, d. h. ohne Zwischenräume in der Schichtung.
Forstbetriebsgemeinschaft	Privatrechtlicher Zusammenschluss privater und körperschaftlicher Waldbesitzer.
Forsteinrichtung	Mittelfristige, periodische (in Thüringen zehnjährige) Planung im Forstbetrieb. Die Forsteinrichtung beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes (Waldinventur) und die Kontrolle der im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum durchgeführten Maßnahmen. Des Weiteren werden für die folgenden Jahre der Hiebsatz (s. dort) festgelegt und die betrieblichen sowie waldbaulichen Ziele formuliert.
Forsttechnische Leitung	In Thüringen beinhaltet die forsttechnische Leitung die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfasst die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich Beratung, die Überwachung der Durchführung jährlicher Wirtschaftspläne, die mehrmalige Inspektion des Waldes sowie die Beratung des Waldbesitzers in forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.
Forsttechnischer Betrieb	Der forsttechnische Betrieb (Revierdienst) umfasst die Aufgaben, die zur Durchführung der von der forsttechnischen Leitung (s. dort) geplanten Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich sind. Im Einzelnen sind die Aufgaben in der 5. DVO zum ThürWaldG geregelt.
Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss	Selbsthilfeeinrichtung, die den Zweck hat, die wirtschaftlichen Nachteile des Privat- und Körperschaftswaldes aufgrund ungünstiger Besitzstrukturen zu verbessern.
FSC	Forest Stewardship Council. Internationales Zertifizierungssystem von Forstbetrieben zur Sicherung der nachhaltigen Waldnutzung; diese beinhaltet die Wahrung und auch Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Wälder.
Gemeinschaftsforstamt	Gemeinschaftsforstverwaltung; Organisationsform der staatlichen Forstverwaltung, die zugleich verantwortlich ist für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, die Hoheit über den Gesamtwald und die Beratung und Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes auf privatrechtlicher Dienstleistungsbasis.

Hiebsatz	Wird im Forstbetrieb durch die Forsteinrichtung festgelegt und gibt die flächenbezogene nachhaltige jährliche einschlagbare Holzmenge an. Wird in Ernte- oder Vorratsfestmetern angegeben (s. dort).
Holzbodenfläche	Dauernd zur Holzproduktion bestimmte Fläche. Dazu gehören auch Gräben, Leitungstrassen, Blößen sowie Wege und Schneisen unter 5 m Breite, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.
Kommunalwald	Wald in Eigentum von Städten und Gemeinden. Siehe auch Körperschaftswald.
Körperschaftswald	Wald im Eigentum von Körperschaften öffentlichen Rechts. Dazu gehören Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, sonstige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
Nutzungssatz	Vollzug des Hiebsatzes (s. dort).
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes. Waldzertifizierung auf der Basis der PEFC-Standards für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern.
periodischer Betriebsplan	Siehe Forsteinrichtung.
Vorrat	Derbholzmenge eines Bestandes oder einer Summe von Beständen, gemessen in Vorratsfestmetern oder Erntefestmetern (s. dort).
Vorratsfestmeter	Maß für Rohholz. Oberirdisches Holzvolumen für Baumteile ab 7 cm Durchmesser (Derbholz) mit Rinde.
Wirtschaftsplan	In Thüringen jährlich durch die untere Forstbehörde aufzustellende natural und monetär untersetzte Planung u. a. für den Körperschaftswald.
Zuwachs	Volumenzunahme des Baumes oder eines Bestandes während einer Vegetationsperiode durch Dicken- und Höhenwachstum.

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr (lat. annum)
BKartA	Bundeskartellamt
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWI 3	Bundeswaldinventur 3
DVO	Durchführungsverordnung
EFm	Erntefestmeter
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
FSC	Forest Stewardship Council
GK 1	Größenklasse 1: Kommunalwaldbetriebe mit einer Fläche von 100 bis 249,99 ha
GK 2	Größenklasse 2: Kommunalwaldbetriebe mit einer Fläche von 250 bis 500 ha
ha	Hektar
haHBF	Hektar Holzbodenfläche
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
TF	ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts –
ThürWaldG	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz)
VFm	Vorratsfestmeter

0 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

0.1 Der Thüringer Rechnungshof hat die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes in Thüringen geprüft.

Er hat Kommunen mit Waldflächen von 100 bis 500 Hektar in seine Prüfung einbezogen. Die Auswahl dieser Kommunen hatte zwei Gründe. Zum einen hat die Bewirtschaftung solcher Flächen eine potentiell große wirtschaftliche Relevanz. Zum anderen sind die Prüfungsergebnisse für eine Vielzahl von Kommunen bedeutsam. Zunächst wurden 101 Kommunen in die Befragung einbezogen.

94 Fragebögen sind fristgerecht eingegangen. Das entspricht einer Rücklaufquote von 93 %. Aufgrund einer Vielzahl fehlender Angaben wegen inzwischen geänderter Waldfläche oder nicht vergleichbarer Baumartenzusammensetzung mussten 16 Fragebögen ausgesondert werden. Damit verblieben in der Stichprobe für die quantitative Auswertung insgesamt 77 Kommunen.

0.2 Überschüsse aus der Kommunalwaldbewirtschaftung werden für sonstige kommunale Aufgaben verwendet. Dies hat für 76 % der Kommunen eine mittlere bis hohe Bedeutung. Demnach leistet die Bewirtschaftung der Kommunalwälder einen wesentlichen Beitrag zu den kommunalen Haushalten. Einnahmen aus dem Holzverkauf sind regelmäßig die wichtigste Einnahmequelle der Forstbetriebe.

0.3 96 % der Kommunen lassen sich durch ThüringenForst beförstern und 71 % der Kommunen vermarkten das eingeschlagene Holz überwiegend durch ThüringenForst.

0.4 Das Bundeskartellamt hat dem Land Baden-Württemberg untersagt, künftig für Körperschaftswaldbesitzer mit einer Waldgröße von mehr als 100 Hektar unter anderem folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Holz zu verkaufen und zu fakturieren,
- Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken,
- nicht kostendeckende Angebote für forstwirtschaftliche Dienstleistungen der Betreuung und technischen Hilfe sowie des periodischen Betriebsplans, der jährlichen Betriebsplanung, der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes sowie der Wirtschaftsverwaltung zu machen und diese zu nicht kostendeckenden Entgelten zu erbringen.

Das Land Baden-Württemberg hat Klage beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen den Beschluss des Bundeskartellamtes erhoben. Eine Entscheidung des Gerichts steht jedoch noch aus. Das Bundeskartellamt hat derweil die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung aufgehoben.

Von 2002 bis 2009 hat das Bundeskartellamt ebenfalls die Holzvermarktung in Thüringen untersucht. Das Verfahren wurde nach Abgabe einer Selbstverpflichtung der Landesforstverwaltung eingestellt. In den Folgejahren musste die Landesforstverwaltung bzw. ThüringenForst jährlich dem Bundeskartellamt Kennzahlen zur zentralen Holzvermarktung übermitteln.

Die Holzvermarktung in Thüringen über ThüringenForst ist der in Baden-Württemberg strukturell ähnlich. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bundeskartellamt auch in Thüringen das eingestellte Verfahren wiederaufnimmt oder ein neues Verfahren einleitet, das ebenfalls mit einer Untersagungsverfügung endet.

Die Kommunen mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar sollten deshalb vorsorglich strategische Überlegungen für den Fall anstellen, dass die zentrale Holzvermarktung über ThüringenForst ebenfalls durch das Bundeskartellamt untersagt wird. Davon wären 71 % der in die Prüfung einbezogenen Kommunen betroffen. Wenn jede dieser Kommunen ihr Holz dann selbstständig vermarkten müsste, wären aufgrund der geringen Mengen und wegen der fehlenden Bündelung deutlich niedrigere Verkaufserlöse zu erwarten. Angesichts der oben dargestellten Bedeutung der Kommunalwaldbewirtschaftung für die kommunalen Haushalte könnte dies zu empfindlichen finanziellen Einschnitten führen.

Solchen Einschnitten könnten die Kommunen über die Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft und über die Holzvermarktung durch diese begegnen (s. Nr. 0.11).

0.5 Für die meisten Kommunen ist die gute Zusammenarbeit mit bzw. fachliche Betreuung durch ThüringenForst ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Kommunalwaldbewirtschaftung. Daran zeigt sich, welche tiefgreifenden Veränderungen eine Wiederaufnahme des Kartellverfahrens in Thüringen nach sich ziehen könnte.

0.6 2007 bis 2014 wurde der Hiebsatz zu 94 % von den Kommunen genutzt. Allerdings sind die Abweichungen zwischen den Kommunen erheblich. Sie reichen von 30 % bis 269 % relativer Nutzung des Hiebsatzes. Nicht genutzte Erntemengen beeinflussen die Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes, da Einnahmeverluste hingenommen werden. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass ein zu großer Holzvorrat Kalamitäten begünstigt. Pflegerückstände wirken sich mittel- und langfristig negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus.

Der Rechnungshof empfiehlt, den Hiebsatz der Marktlage entsprechend zu nutzen.

0.7 Ein Teil der Kommunen hat die erbetenen Ausgabenpositionen nicht vollständig und somit nicht plausibel angegeben. Das betrifft sämtliche abgefragte Betriebsarbeiten wie auch die Ausgaben für die Verwaltung und Beförderung. Eine Auswertung der Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2014 für die Forstbetriebe war auf Grund der unvollständigen und qualitativ unbefriedigenden Datenlage deshalb nicht sinnvoll.

Aufgrund fehlender Daten und unplausibler Angaben kommt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass viele Kommunen den Erfolg bzw. die Wirtschaftlichkeit ihrer Waldbewirtschaftung nicht zuverlässig beurteilen können.

0.8 53 % der Kommunen sind der Ansicht, dass der Wildbestand waldverträglich reguliert wird. Die übrigen 47 % der Kommunen schätzen hingegen den Wildbestand als zu hoch ein.

0.9 96 % der Kommunen beabsichtigen keinen Waldverkauf. Der Körperschaftswald in Thüringen hat für den Inventurzeitraum der Bundeswaldinventur 3 mit einer Flächenzunahme von 4.581 Hektar eine positive Flächenbilanz. Dieser Umstand und die Positionen der Kommunen zu den Waldankäufen bestätigen die Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2014 sowie der Überörtlichen Kommunalprüfung in ihrem Jahresbericht 2014, die waldgesetzlichen Restriktionen bei der Veräußerung von Körperschaftswald aufzuheben. Ein Risiko für Marktstörungen oder für eine grundlegende Änderung der Eigentumsverhältnisse in Thüringen aufgrund von großflächigen Waldverkäufen ist aus der Befragung nicht ableitbar.

- 0.10** Einerseits haben die Wälder und ihre Bewirtschaftung hohe Bedeutung für die Erholung und den Kommunalhaushalt. Andererseits fehlen Zielvorgaben der politischen Gremien. Bewirtschaftungskonzepte werden größtenteils nicht aufgestellt. Eine Nachbetrachtung zu den jährlichen Wirtschaftsplänen im Sinne einer Erfolgskontrolle findet nicht statt. Diese Ambivalenz zwischen Bedeutung und tatsächlicher Steuerung sollte überbrückt werden.
- 0.11** Der Rechnungshof empfiehlt den waldbesitzenden Kommunen insbesondere folgende Maßnahmen:
- Erstellen eines mittel- bis langfristigen und vom örtlichen Rat beschlossenen Bewirtschaftungskonzeptes mit klaren waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes. Die Umsetzung dieser Ziele sollte regelmäßig kontrolliert werden.
 - In die Bewirtschaftungskonzepte sollten Risikogesichtspunkte einfließen, um die Waldfunktionen und darunter die Einkommensfunktion dauerhaft zu gewährleisten. Kommunen können Risiken aufgrund eines Klimawandels oder sich verändernder Marktbedingungen aktiv begegnen – etwa über eine klimaangepasste Baumartenwahl und Bewirtschaftungsformen, die die Stabilität und Elastizität von Waldökosystemen fördern.
 - Die Umsetzung der Wirtschaftspläne sollte überwacht werden. Treten Abweichungen zur Planung auf, sollten die Gründe hierfür analysiert werden. Überwachung und Abweichungsanalysen können zur stetigen Verbesserung der Kommunalwaldbewirtschaftung beitragen.
 - Die Überschüsse aus den Einnahmen und Ausgaben der Waldbewirtschaftung sollten in ausreichendem Maß für Reinvestitionen in den Wald verwendet werden. Dies sind insbesondere Ausgaben für die Waldverjüngung, Waldpflege und Instandhaltung der Infrastruktur.
 - Wald ist für viele Thüringer Kommunen ein bedeutsamer Vermögenswert – selbst wenn mitunter Naturschutz- oder Erholungsziele im Vordergrund stehen, sind die Einnahmen für die Mehrzahl der Kommunen sehr wichtig. Die Bedeutung der Waldbewirtschaftung sollte daher zweckmäßig und nachvollziehbar buchhalterisch abgebildet werden. Die Ergebnisse der Waldbewirtschaftung können aufgrund von Buchungsfehlern oder aufgrund von Versäumnissen überwiegend nicht realitätsnah dargestellt werden. Daher empfiehlt der Rechnungshof, die kamerale Haushaltssystematik umzugestalten.
 - Eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit mit der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern. Besonders gilt dies für die Kontrolle des Abschussplanes nach Wildart, Altersklasse und Geschlecht.
 - Schließlich wird die Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft mit dem Ziel empfohlen, diese flächenmäßig und betriebswirtschaftlich so zu entwickeln, dass sie professionell, d. h. mit eigenem Leitungspersonal arbeiten kann. Dazu gehört auch die Holzvermarktung über die Forstbetriebsgemeinschaft.
 - Die Bewirtschaftung von Kommunalwald hat einen hohen Stellenwert hinsichtlich der damit generierten Einnahmeüberschüsse. Eine noch engere Einbindung der Eigentümerziele und -interessen in die Planung (Forsteinrichtung, Wirtschaftsplan), die Durchführung und die Steuerung (Analysen und Schlussfolgerungen) von Maßnahmen erscheinen wichtig, um vorhandene Optimierungspotenziale auszuschöpfen. Eine stetige oder periodische Analyse von Kostenstrukturen, Vergleiche mit anderen Betrieben, der Erfahrungsaustausch unter Entschei-

dungsträgern, der Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit wie auch Prozessanalysen, Nutzenbetrachtungen oder eine vertiefte kommunale Zusammenarbeit können Bausteine eines stetigen Verbesserungsprozesses zum Wohle des kommunalen Gemeinwesens sein.

1 Prüfungsziel und Methodik der Prüfung

1.1 Prüfungsziel

Das Ziel der Prüfung war die Beantwortung der Frage, ob die Kommunen ihren Wald erfolgreich bewirtschaften.

1.2 Beauftragte Prüfer und Prüfungszeitraum

Die Prüfung wurde durch den Thüringer Rechnungshof durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung waren Herr Neumann und Herr Langbein beauftragt. Die Leitung der Erhebungen hatte Herr Dr. Küßner.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von Januar bis November 2015.

1.3 Methodik

1.3.1 Auswahl der einzubeziehenden Kommunen

Die in die Befragung einbezogenen Kommunen wurden auf der Grundlage von Forsteinrichtungsdaten des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrums Gotha von ThüringenForst (TF) ausgewählt. Ein Ziel der Prüfung war, für möglichst viele Kommunen Thüringens Hinweise zu geben. Außerdem sollten innerhalb der Stichprobe zwei Größenklassen gebildet werden, die eine repräsentative Anzahl von Kommunen enthalten.

Kommunalwälder mit einer Größe unter 100 Hektar (ha) sind in Thüringen zwar sehr zahlreich. Diese werden jedoch regelmäßig im sogenannten aussetzenden Betrieb bewirtschaftet, d. h. Holzeinschläge oder andere betriebliche Maßnahmen finden nicht kontinuierlich jedes Jahr statt. Deshalb wurden Kommunen mit Wäldern unter 100 ha nicht in die Stichprobe einbezogen.

Nur sehr wenige Kommunen haben Wald mit einer Fläche von mehr als 500 ha. Damit kamen diese Kommunen aufgrund der fehlenden Repräsentativität ebenfalls nicht für die Stichprobe in Betracht.

Deshalb wurden die Kommunen mit Waldflächen von 100 bis 500 ha Holzbodenfläche (haHBF) einbezogen. Diese Kommunen bewirtschaften rund 36 % des Kommunalwaldes. Für sie hat die Bewirtschaftung eine große Bedeutung (vgl. 3.1). Innerhalb dieser Stichprobe wurden zwei repräsentative Größenklassen gebildet. Größenklasse 1 (GK 1) umfasst Betriebe mit einer Holzbodenfläche von 100 bis 249,99 haHBF. In die Größenklasse 2 (GK 2) fallen Kommunalwaldbetriebe mit 250 ha bis 500 ha.

1.3.2 Ablauf der Befragung

Die Daten über die Bewirtschaftung des Waldes wurden durch eine Befragung der Kommunen generiert. Dazu wurde ein Fragebogen erstellt, der im Januar 2015 zunächst an elf ausgewählte Kommunen als sogenannter Pretest (Vortest) gesandt wurde.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Pretest wurden 101 Kommunen ausgewählt, die anschließend einen online abrufbaren überarbeiteten Fragebogen (siehe Anhang 1) erhielten.

Stichtag für die Einsendung der ausgefüllten Fragebögen war ursprünglich der 30.04.2015.

Aus den unterschiedlichsten Gründen bat eine Vielzahl von Kommunen um eine Verlängerung der Abgabefrist. Diesem Wunsch hat der Rechnungshof entsprochen und eine Fristverlängerung bis zum 13.05.2015 gewährt. Zu diesem Stichtag lagen 94 Fragebögen vor. Das entspricht einer Rücklaufquote von 93 %.

1.3.3 Stichprobe für die Auswertung

Zunächst wurden diejenigen Kommunen aus der Stichprobe genommen, deren Kommunalwald (durch Eingemeindungen, Verkäufe usw.) inzwischen eine Fläche von weniger als 100 ha oder mehr als 500 ha hat. Das betraf sieben Kommunen.

Aufgrund der unterschiedlichen Baumartenzusammensetzung waren anschließend diejenigen Kommunen aus der Stichprobe zu nehmen, deren Baumartenzusammensetzung (vgl. dazu 3.3.1) einen Vergleich der beiden Größenklassen miteinander verfälscht hätte. Das betraf insgesamt sieben Kommunen. Diese werden bei der quantitativen Auswertung nicht berücksichtigt. Allerdings fließen die Anmerkungen dieser Kommunen in die qualitative Auswertung mit ein.

Eine Reihe von Fragebögen war unvollständig ausgefüllt oder enthielt unplausible Daten. Fehlende oder unplausible Angaben zur Holzbodenfläche wurden durch die Holzbodenfläche der aktuellen Forsteinrichtung ersetzt.

Anschließend wurden leere Felder bei den Einnahmen und Ausgaben mit "0,00 €" ergänzt, wenn die Addition der eingetragenen Werte mit der eingetragenen Gesamtsumme identisch war. Fehler bei der Summenbildung wurden durch die korrekten Summenwerte ersetzt.

Dem schloss sich eine Plausibilitätsprüfung der Daten an. Fehlende oder unplausible Angaben zur Ist-Kreditaufnahme bzw. zu den Tilgungsleistungen einiger Kommunen wurden telefonisch abgefragt und die fehlenden bzw. zum Teil auch korrigierten Angaben übernommen. Darüber hinaus wurden einzelne fehlende Angaben auch bei weiteren Kommunen telefonisch oder per E-Mail abgefragt.

Drei Kommunen mussten wegen der Vielzahl fehlender Angaben aus der Stichprobe für die quantitative Auswertung genommen werden.

Der Stichprobenumfang beträgt für

- die quantitative Auswertung (alle Textnummern außer 3.4.4 und 3.6) insgesamt 77 Kommunen. Davon fallen 43 Kommunen in die GK 1 und 34 Kommunen in die GK 2.
- die qualitative Auswertung (Textnummern 3.4.4 und 3.6) 87 Kommunen. Eine Unterteilung in Größenklassen wurde hier nicht vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat der Rechnungshof auf die Darstellung von Abweichungen im Einzelfall verzichtet. Solche Abweichungen haben sich beispielsweise ergeben, wenn Kommunen keine oder unplausible Angaben gemacht haben.

2 Der Kommunalwald im Gesamtgefüge

2.1 Der Kommunalwald als Teil des Körperschaftswaldes

Der "Körperschaftswald" umfasst nach § 4 Nr. 2 ThürWaldG² Waldungen im Alleineigentum der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Landesforstanstalt "ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts". Der Landesgesetzgeber hat die Definition an § 3 Abs. 2 BWaldG³ angelehnt. Der Kommunalwald zählt somit zum Körperschaftswald.

Eine Auswahl der wichtigsten waldgesetzlichen Vorschriften für den Körperschaftswald in Thüringen findet sich im Anhang 2.

Nach einer Waldflächenerhebung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz⁴ zum 31. Dezember 2012 umfasst der Kommunalwald in Thüringen flächenmäßig 87.238 ha, davon 81.443 haHBF⁵.

2.2 Körperschaftswald in Thüringen

Die folgenden naturalen Aussagen basieren auf den Ergebnissen der Bundeswaldinventur 3 (BWI 3)⁶, einer nach § 41a Abs. 1 BWaldG vorgeschriebenen Großrauminventur des Gesamtwaldes aller Bundesländer. Sie wird alle zehn Jahre durchgeführt und umfasst den Inventurzeitraum 2002 bis 2012.

Die Aussagen der BWI 3 beziehen sich auf den gesamten Körperschaftswald der Bundesländer und somit nicht ausschließlich auf den Kommunalwaldanteil. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Zuordnungen zum Körperschaftswald geben kann.

Der Rechnungshof betrachtete in dieser Prüfung dagegen ausschließlich Kommunalwaldbetriebe mit einer Fläche von 100 bis 500 ha.

Der Anteil des Körperschaftswaldes in Thüringen liegt mit 16 % unter dem Bundesdurchschnitt (19 %). Dieser wird jedoch im Wesentlichen durch die hohen Körperschaftswaldanteile der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen beeinflusst. Im Vergleich mit den verbleibenden Bundesländern ist der Körperschaftswaldanteil in Thüringen relativ hoch.

In Thüringen dominiert mit 43 % Flächenanteil der Privatwald. Der Körperschaftswald spielt im Verhältnis zum Gesamtwald eine unterdurchschnittliche Rolle (Abb. 1).

² Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 6. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352).

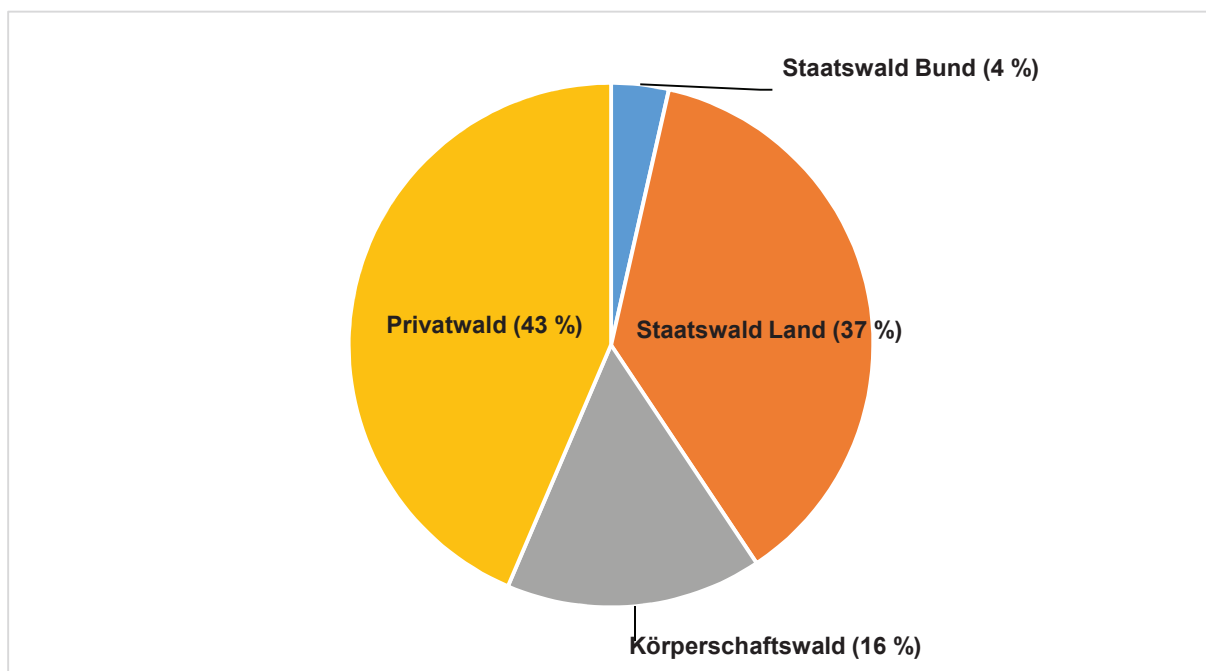
³ Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

⁴ Jetzt: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL).

⁵ Die Angaben wurden von ThüringenForst im Januar 2015 zur Verfügung gestellt. Die Differenz von 5.796 ha wird vom sogenannten Nicht-Holzboden (z. B. Streifen über 5 Meter Breite) gebildet.

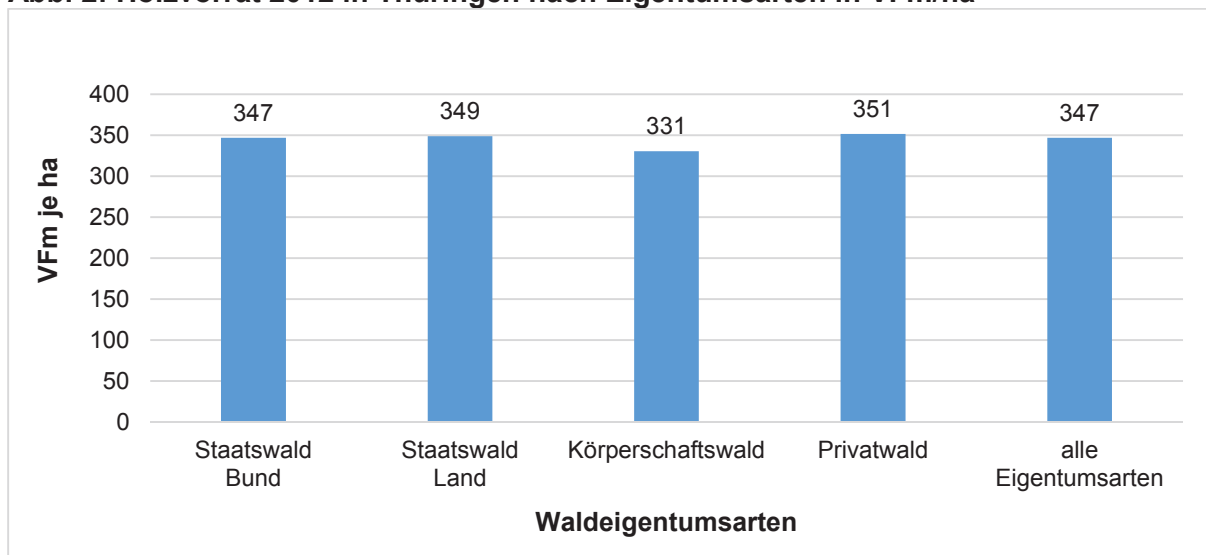
⁶ Die Ergebnisdatenbank kann unter <https://bwi.info> aufgerufen werden.

Abb. 1: Waldanteile nach Eigentumsarten in Thüringen⁷



Der Holzvorrat in den Thüringer Körperschaftswäldern liegt um vier VFm/ha über dem Bundesdurchschnitt, jedoch erheblich unter dem Durchschnitt der anderen Eigentumsarten in Thüringen (Abb. 2). Ursachen könnten neben den naturräumlichen Ausstattungen die Anzahl von Erstaufforstungen, Schadereignisse und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Infrastrukturmaßnahmen sein. Dies spiegelt sich auch im Zuwachs des Holzvorrates wieder (Abb. 3).

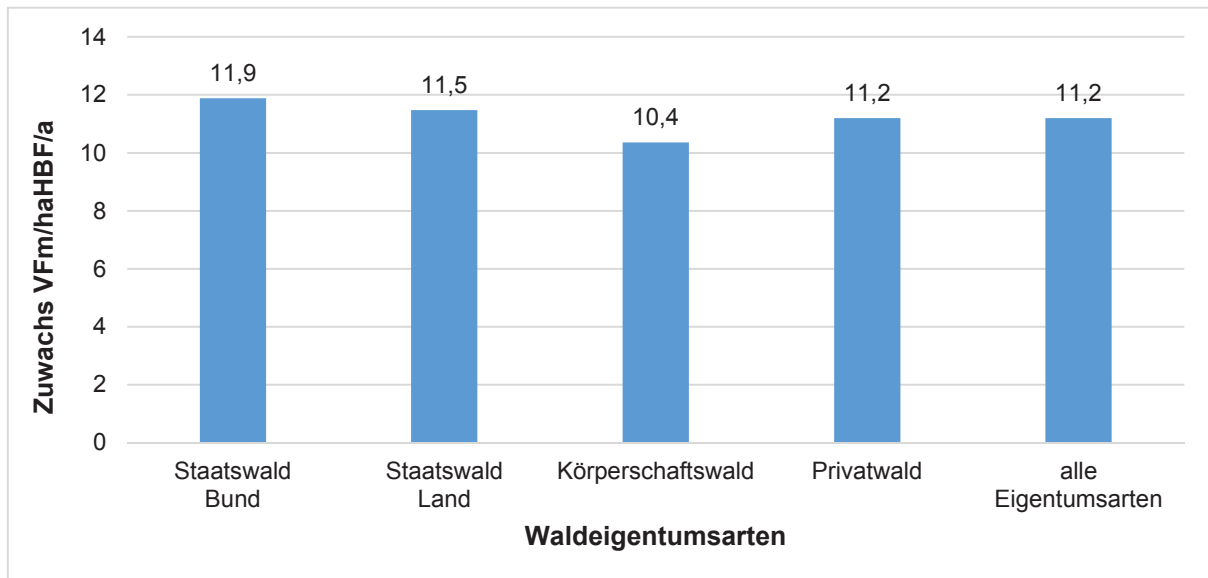
Abb. 2: Holzvorrat 2012 in Thüringen nach Eigentumsarten in VFm/ha⁸



⁷ <https://bwi.info/start.aspx>, Tabelle 1.02 der Ergebnisdatenbank, abgerufen am 10.12.2015.

⁸ <https://bwi.info/start.aspx>, Tabelle 3.02 der Ergebnisdatenbank, abgerufen am 30.11.2015.

Abb. 3: Durchschnittlicher jährlicher Holzzuwachs im Inventurzeitraum 2002 bis 2012 nach Eigentumsarten in Thüringen in Vfm/ha und Jahr⁹



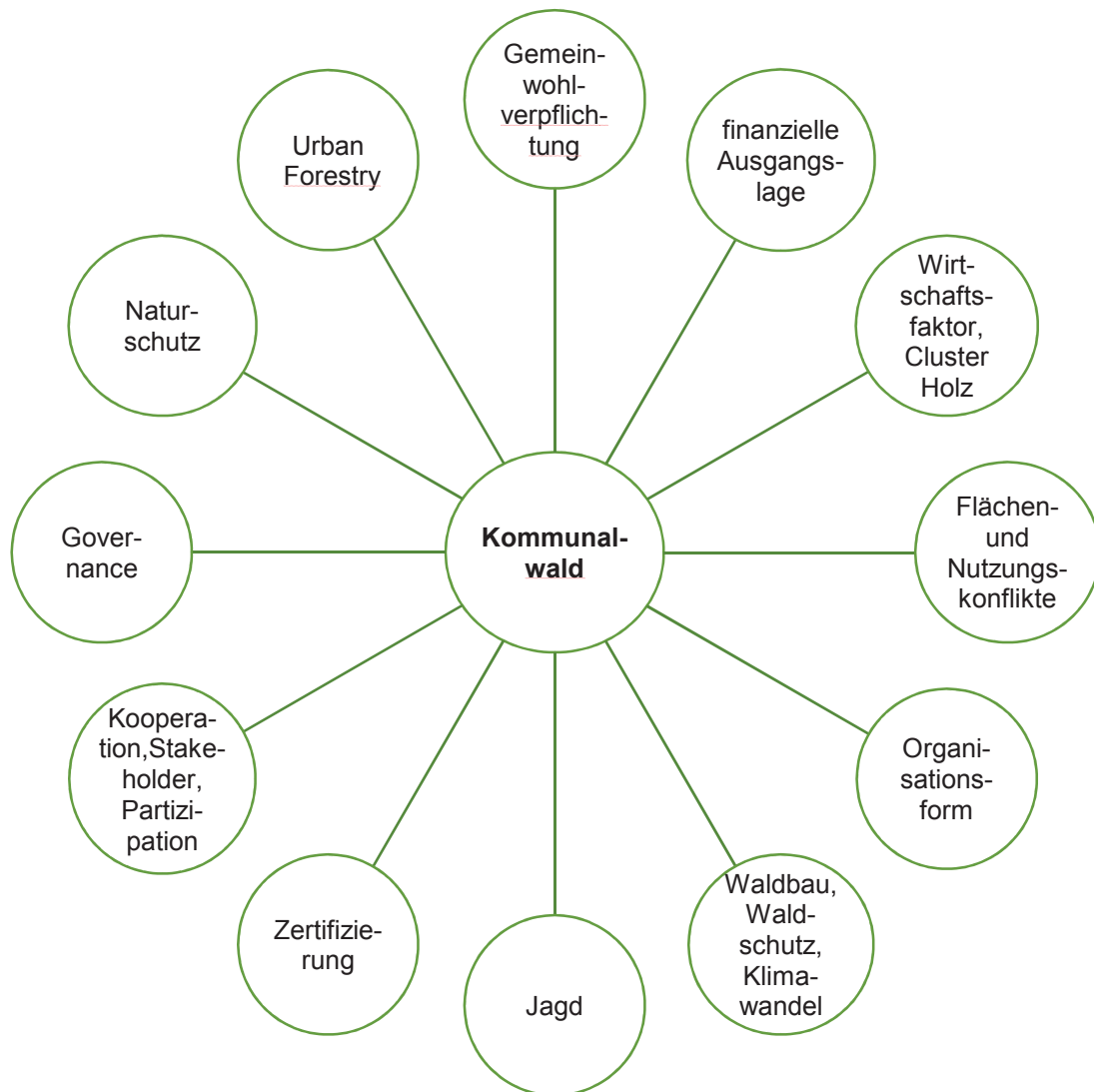
Der Holzzuwachs im Körperschaftswald Thüringens liegt im Vergleich der Bundesländer leicht unter dem Durchschnitt. Dies gilt ebenfalls für den Vergleich der Waldeigentumsarten in Thüringen. Zu den potentiellen Ursachen wird auf die Ausführungen zum Vorrat verwiesen.

2.3 Einflussfaktoren auf den Kommunalwald

Eine Übersicht über Einflussfaktoren und mögliche Konfliktbereiche bei der Kommunalwaldbewirtschaftung gibt die folgende Abb. 4.

⁹ <https://bwi.info/start.aspx>, Tabelle 5.01 der Ergebnisdatenbank, abgerufen am 30.11.2015.

Abb. 4: Einflussfaktoren und mögliche Konfliktbereiche bei der Kommunalwaldbewirtschaftung



Einige der Faktoren sind durch die Kommunen beeinflussbar. Auf sie wird im Folgenden mit eingegangen.

Der Kommunalwald steht unter forstpolitischer Verantwortung, indem er als öffentlicher Wald dem **Gemeinwohl** besonders verpflichtet ist.

Entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung des Kommunalwaldes ist die **finanzielle Ausgangslage** der Kommune. So beeinflusst diese z. B. ob Reinvestitionen zur Verbesserung des Waldzustandes erfolgen können, ob Überschüsse aus der Bewirtschaftung für die Haushaltskonsolidierung verwendet werden müssen und ob die Multifunktionalität des Kommunalwaldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) gleichwertig bedient werden kann.

Die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes ist nicht allein ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum. Arbeitsplätze und damit verfügbares Einkommen hängen beispielsweise mit Holzernte- und Transportmaßnahmen zusammen. Darüber hinaus generiert die holzbe- und holzverarbeitende Industrie über ihre Wertschöpfungskette weitere, erhebliche fiskalische Einnahmen (**Cluster Holz**).

Flächen- und Nutzungskonflikte können auftreten, wenn Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen in der Kommune benötigt werden. Die Nähe des Kommunalwaldes zu den urbanen Räumen entscheidet mit darüber, inwieweit Aufwendungen für Naherholungs- und Verkehrssicherungszwecke erforderlich sind. Dies beeinflusst das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Bewirtschaftung. Im Extremfall unterliegt Kommunalwald den Bedingungen einer **"Urban Forestry"**. Gegenüber den auf Erholung oder Naturschutz ausgerichteten Interessen einer urbanen Bevölkerung treten ökonomische Zielsetzungen möglicherweise in den Hintergrund.

Die **Organisationsform** der Kommunalwaldbewirtschaftung kann entscheidend für die Akzeptanz des Waldeigentums bei den Vertretern der Körperschaft sein. Eigenbeförderter Kommunalwald stärkt die Eigenverantwortung für den Wald eher als eine Beförderung durch Dritte.

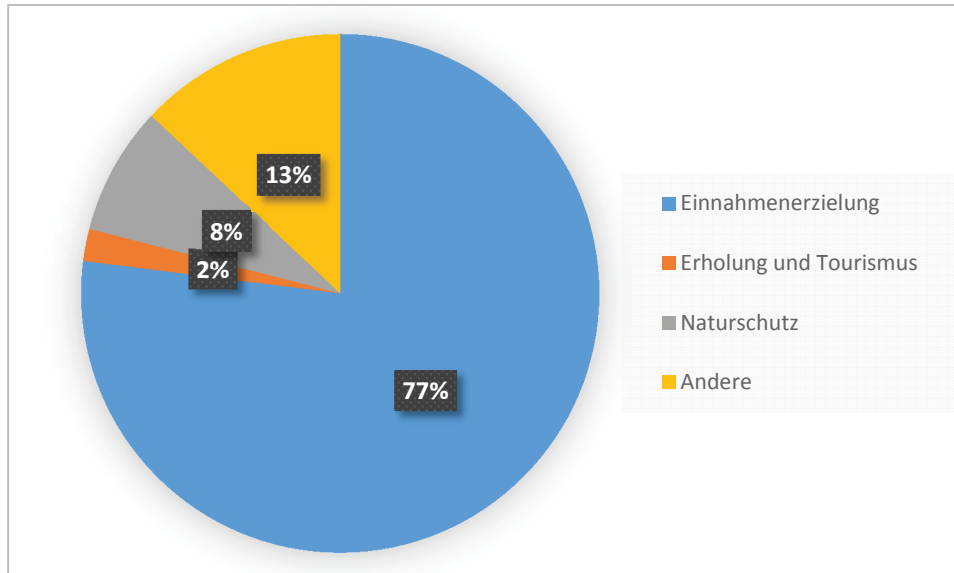
Herausforderungen für die Kommunalwaldbewirtschaftung bestehen zudem aufgrund der Struktur der Waldbestände (instabiler Altersklassenwald mit Reinbeständen) und den Risiken des **Klimawandels**. Weitere Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit sind z. B. auch Wildbestände (Organisation und Erfolg des Jagdbetriebes) und **naturschutzrechtliche Einschränkungen** durch Schutzgebietsausweisungen.

3 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

3.1 Eigentümerziele

Der Wald erfüllt zugleich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Dabei ist keine Rangfolge dieser Funktionen gesetzlich vorgeschrieben. Kommunen können innerhalb dieses Rahmens ihre Hauptzielsetzungen verfolgen. Hierzu hat sie der Rechnungshof befragt.

Abb. 5: Hauptzielsetzung der Kommunen bei der Waldbewirtschaftung



59 Kommunen (77 %) gaben an, dass sie die Generierung von Einnahmen als Hauptziel gesetzt haben. In GK 1 verfolgen dieses Ziel 72 % und 82 % in GK 2.

Lediglich zwei Kommunen (3 %) – beide in GK 1 – gaben an, in erster Linie Erholungsmöglichkeiten und Tourismus als Hauptziel verwirklichen zu wollen. In GK 2 verfolgt keine Kommune hauptsächlich dieses Ziel.

Naturschutz als Hauptziel nannten sechs Kommunen (8 %). Davon sind fünf Kommunen in GK 1 und eine Kommune in GK 2.

Zehn Kommunen (13 %) gaben an, eine andere Hauptzielsetzung mit der Waldbewirtschaftung zu verfolgen. Dabei handelt es sich um jeweils fünf Kommunen aus beiden Größenklassen. Hier wurde Nachhaltigkeit als häufigstes Hauptziel genannt.

Angesichts der Hauptzielsetzung „Einnahmenerzielung“ weist der Rechnungshof auf folgenden Zusammenhang hin:

Der Holzvorrat und der durchschnittliche jährliche Holzzuwachs im Körperschaftswald sind geringer als in den anderen Waldbesitzarten in Thüringen (vgl. Abb. 2 und 3). Dabei ist zu beachten, dass sowohl der Vorrat als auch der Zuwachs wesentliche wirtschaftliche Erfolgsfaktoren sind. Ein Festmeter geringerer Zuwachs je Jahr und Hektar im Vergleich zu den anderen Waldbesitzern bedeuten 10 Vorratsfestmeter weniger in den 10 Jahren. Dies entspricht einem geringeren Zuwachs von 8 Erntefestmetern pro Hektar in zehn Jahren. Unterstellt man durchschnittliche Einnahmen von 60 € je Erntefestmeter, summieren sich die Mindereinnahmen in zehn Jahren auf 480 € je ha. Die Kommunen sollten sich hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Anhebung des Holzzuwachses (beispielsweise über die Baumartenwahl) gegebenenfalls beraten lassen.

Aus Sicht drei Viertel aller Kommunen soll ihr Wald Einnahmen erzielen. Dies unterstreicht den ökonomischen Stellenwert des Waldes im ländlichen Raum.

3.2 Organisation und finanzielle Situation der Kommunen

3.2.1 Betriebsform des Kommunalwaldes

91 % der Kommunen führen ihren Wald als Regiebetrieb. Für einen Eigenbetrieb haben sich 9 % der Kommunen entschieden.

Der Anteil der Organisationsform als Regiebetrieb ist mit 88 % in GK 1 und 94 % in GK 2 ähnlich hoch.

3.2.2 Buchführung

74 Kommunen (96 %) verwenden die Kameralistik.

Lediglich 3 Kommunen (4 %) haben die Doppik eingeführt. Davon befinden sich zwei in der GK 1 und eine in der GK 2.

3.2.3 Bestätigter Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept

Für 71 Kommunen (92 %) lag 2013 ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushaltsplan vor. In 2014 erhöhte sich diese Zahl auf 72 Kommunen. Zwischen den Größenklassen bestehen keine erheblichen Unterschiede.

Zum Zeitpunkt der Befragung gaben 18 Kommunen (23 %) an, dass aktuell ein Haushaltssicherungskonzept für die Kommune erforderlich sei. Der Anteil ist mit 26 % in GK 1 geringfügig höher als in GK 2 mit 21 %.

3.2.4 Netto-Neuverschuldung 2012 bis 2014

Die Netto-Neuverschuldung beschreibt, inwieweit in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 mehr Kredite (ohne Kassenkredite) aufgenommen, als im selben Zeitraum Tilgungen geleistet wurden. Ist die Netto-Neuverschuldung positiv, hat sich die Kommune in diesem Zeitraum zusätzlich verschuldet. Ist der Betrag negativ, hat die Kommune mehr Tilgungen geleistet, als neue Kredite aufgenommen und damit ihre Verschuldung gesenkt.

15 der 77 Kommunen (20 %) haben von 2012 bis 2014 weder Kredite aufgenommen, noch bereits früher aufgenommene Kredite getilgt. Die Netto-Neuverschuldung beträgt bei diesen Kommunen deshalb Null.

54 Kommunen (70 %) haben einen negativen Wert bei der Netto-Neuverschuldung und damit von 2012 bis 2014 ihre Schulden verringert.

Bei den verbleibenden acht Kommunen (10 %) ist die Netto-Neuverschuldung größer Null, d. h. diese Kommunen haben sich von 2012 bis 2014 neu verschuldet.

3.3 Rahmenbedingungen

3.3.1 Baumartenzusammensetzung

Die einbezogenen Kommunalwälder werden von Nadelbaumarten geprägt. Allein die Baumart Fichte nimmt mehr als ein Drittel der Fläche ein (Tab. 1).

Tab. 1: Baumartenanteile gesamt und nach Größenklassen in Prozent

	Fichte	Kiefer	Sonstige Nadel- baumarten	Buche	Eiche	Sonstige Laub- baumarten
Baumartenanteile gesamt in %	37	22	4	18	8	11
Baumartenanteile GK 1 in %	38	24	4	15	9	10
Baumartenanteile GK 2 in %	35	20	4	21	8	12

Hinsichtlich des Fichtenanteils sind die beiden Größenklassen mit 38 % bzw. 35 % miteinander vergleichbar. Die Differenz bezüglich des Buchenanteils ist höher. So hat die GK 2 einen um sechs Prozentpunkte höheren Buchenanteil. Die Vergleichbarkeit hinsichtlich des Fichtenanteils ist jedoch wichtiger, da die Fichte generell die wichtigste Wirtschaftsbaumart der Gesamtstichprobe ist.

Die GK 1 ist mit 66 % stärker nadelbaumdominiert, während die GK 2 nur 59 % Nadelbäume aufweist.

Diese Situation ist ein Spiegelbild der Waldeigentumsverhältnisse in Thüringen: Waldbesitzende Kommunen mit kleinen Flächen finden sich eher in Ostthüringen, das von den Wuchsbedingungen und der waldbaulichen Geschichte her stärker nadelbaumorientiert ist. Größere waldbesitzende Kommunen finden sich dagegen eher in den laubbaumdominierten Regionen Süd- und Nordthüringens.

Die Zusammensetzung der Stichprobe ist somit repräsentativ für den Kommunalwald in Thüringen. Die Abweichungen im Vergleich der beiden Größenklassen zueinander erscheinen nicht so bedeutend, dass ein möglicher Größeneffekt durch den Baumarteneffekt unverhältnismäßig überlagert würde.

3.3.2 Zertifizierung

Rund zwei Drittel der untersuchten Kommunalwaldbetriebe sind nach dem PEFC-Standard zertifiziert. Der Anteil der PEFC-zertifizierten Betriebe ist in beiden Größenklassen gleich hoch. Lediglich ein Kommunalwaldbetrieb in der GK 2 richtet seine Bewirtschaftung nach FSC-Standard aus.

Die übrigen Kommunen haben ihren Wald nicht zertifizieren lassen. Drei Viertel der nicht zertifizierten Kommunalwaldbetriebe vermarkten ihr Holz über TF.

Dies kann zu einem Konflikt führen. Denn der derzeitige Koalitionsvertrag¹⁰ sieht vor, dass der Thüringer Staatswald schrittweise nach den Kriterien des FSC zertifiziert werden soll. Sollte die Holzvermarktung über TF im bisherigen Umfang auch in Zukunft als kartellrechtlich zulässig eingestuft werden, ist fraglich, ob TF dann noch größere Mengen an PEFC-zertifiziertem Holz für die Kommunen verkaufen wird¹¹.

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, S. 74.

¹¹ Zu den kartellrechtlichen Fragen vgl. 3.4.2.4.

3.3.3 Erschließung mit Waldwegen und deren Ausbaustandard

Die Kommunen wurden gefragt, wie sie die Erschließung des Waldes und den Ausbaustandard der Abfuhr- und Maschinenwege beurteilen.

Die Erschließung und den Ausbaustandard der Wege beurteilen 57 % der Kommunen als gut, 36 % als befriedigend und lediglich 7 % als schlecht.

Es ergeben sich keine erheblichen Unterschiede in der Beantwortung dieser Frage zwischen den beiden Größenklassen.

Abb. 6: Beispiel für einen Forstweg¹²



41 Kommunen haben in den Jahren 2012 bis 2014 staatliche Zuwendungen für ihren Kommunalwald erhalten. Das sind 51 % der Kommunen in GK 1 und 56 % in GK 2. Auf die Förderung von Wegebaumaßnahmen entfällt dabei nur ein Teil der Zuwendungen, der jedoch nicht beziffert werden kann.

40 dieser 41 Kommunen haben in den Jahren 2012 bis 2014 aus ihrer Waldbewirtschaftung Überschüsse (Gesamteinnahmen abzüglich Gesamtausgaben) erzielt. Wären die Zuwendungen den 40 Kommunen nicht gewährt worden, hätten nur zwei Kommunen Verluste erzielt. Bei den übrigen 38 Kommunen hätte sich lediglich die Höhe der Überschüsse verringert.

Die Erschließung des Waldes mit Wegen und deren Instandhaltung dient nicht nur dem jeweiligen Waldeigentümer, sondern auch benachbarten Waldeigentümern oder Erholungssuchenden. 93 % der Kommunen beurteilen den Ausbaustandard des Waldes mit Wegen als gut oder befriedigend. Die Mehrzahl der Kommunen erwirtschaftet zudem auch ohne die Gewährung

¹² Foto: Thüringer Rechnungshof, Herr Freyer.

von Förderungen noch Überschüsse. Deshalb sollte aus Sicht des Rechnungshofs die Förderung von Wegebaumaßnahmen eingestellt werden.

3.3.4 Regulierung des Wildes

Die Kommunen waren gebeten einzuschätzen, ob der Wildbestand waldverträglich reguliert wird.

53 % der Kommunen sind der Ansicht, dass der Wildbestand waldverträglich reguliert wird. Die übrigen 47 % der Kommunen schätzen hingegen den Wildbestand als zu hoch ein.

Zur Verdeutlichung der Thematik werden nachfolgend einige der Anmerkungen der Kommunen dazu wörtlich wiedergegeben:

"In einigen Flächenbereichen sind starke Verbissschäden vorhanden. Das Verjüngungsziel im Kommunalwald ist insgesamt nicht gefährdet. Die Verbiss- und Schälschäden müssen jedoch weiter beobachtet werden, um zukünftig keine weiteren, größeren Schäden zuzulassen."

"Auf den Flächen, auf denen durch Naturverjüngung unter Schirm die Bestandsverjüngung erfolgt, ist durch mäßige Verbißbelastung das Verjüngungsziel nicht gefährdet. Es sind jedoch auf den Kulturf Flächen aus Kyrill und den vorangegangenen Dürre Jahren Verbißschutzmaßnahmen nötig, um die Flächen in Bestockung zu bekommen."

"Als Waldeigentümer pflegen wir eine gute Zusammenarbeit mit den Jagdpächtern. Bei der Einbringung von Mischbaumarten in den Bestand wird der Jagddruck erhöht, um Verbissschäden vorzubeugen. In den letzten Jahren wurden keine Wildschäden angezeigt."

"Verbiss- und Schälschäden an den Hauptbaumarten werden durch die Einhaltung des Abschussplanes auf ein normales Maß begrenzt."

"Verpachtung des Jagdrechtes an ortsansässige Jäger, damit Einflußnahme auf eine waldverträgliche Bejagung; Durchführung von revierübergreifenden Drückjagden im Herbst/Winter; Anpassung der Abschußplanung an tatsächliche Gegebenheiten."

"Wildbesatz: Die Forstämter sollten mehr Einfluss über die unteren Jagdbehörden auf die Jagdabschusspläne zur Regulierung des Wildbesatzes nehmen. Für den Waldbesitzer ist es mühsam, Wildschäden im Wald geltend zu machen, da immer nur die Schäden des letzten Jagdjahres zu betrachten sind und deshalb jedes Jahr neu aufgenommen werden müssen. Auch wenn z. B. im Jahr 10 % verbissen werden - ist in 10 Jahren der Bestand zu 100 % geschädigt. Im Gegensatz zu den Schäden in der Landwirtschaft wirken die Wildschäden noch viele Jahrzehnte nach und mindern zukünftige Erträge durch z. B. schlechtere Holzqualität. Wald ist ein Kulturgut und die natürliche Erhaltung unsere gesellschaftliche Aufgabe. Insofern sollten Abschusszahlen und damit der Wildbestand nicht nur von der Jägerschaft und den Jagdgenossenschaften festgelegt werden."

"Als Anregung und auch Kritik sehen wir, dass insbesondere in der Waldfläche der Gemeinde (...), aber auch der gesamten Fahner Höhe der Wildbestand (Dammwild) zu hoch ist (Rudelstärke bis zu 50 Stück). Dadurch wird ein hoher Verbiss an den Jungbaumbeständen verursacht, d.h. der gewollte Effekt einer naturnahen Bewirtschaftung mit natürlichen Nachwachsen, wird durch den Verbiss sehr stark gebremst. Die Gehölze (Elsbeere, Buche, Ahorn, Eiche), welche mal Bäume werden sollen, haben keine Chance zu wachsen, da mit Vorliebe der Leittrieb herausgebissen wird."

"Bei Einbringung Mischbaumarten teilweise Verbiss an Bäumen zu 100 %."

"Pachtsystem erbringt hohe Einnahmen durch Pachtzins aber geringe Möglichkeiten der direkten Einflussnahme auf Jagdausübung (Fütterung, Kirsung, Geschlechterverteilung im Abschuss-Ist); deutlicher Verbiß an Mischbaumarten ohne Schutz."

"Jagdpächter und Begehungsscheininhaber sind beratungsresistent."

"Hauptbaumarten Fichte und Buche sind nicht gefährdet, aber die für einen naturnahen, störungsunanfälligen und ertragreichen Waldaufbau notwendigen Mischbaumarten sind durch Wildverbiss gefährdet."

"Trotz kleinerer Jagdbezirke, harter Verträge, hoher Abschusszahlen und Diskussionen mit den Jagdpächtern ist die Verbisssituation noch nicht waldverträglich."

"Jagdintensität muß erhöht werden, Verbissschäden sind auf keinem vertraglichen Stand. Ab 2015 neuer Jagdpächter; mehr Einfluss der Kommune auf Jagdausübung dringend notwendig."

Der Rechnungshof weist auf die möglichen langfristigen Negativeffekte nicht angepasster Wildbestände hin – wie etwa eine Baumartenentmischung oder wertmindernde Holzschäden. Er begrüßt, dass in den Äußerungen der Befragten die Sensibilität für das Thema zum Ausdruck kommt. Sofern auf knapp der Hälfte der Fläche ein zu hoher Wildbestand festzustellen ist, sind im Sinne einer natürlichen und werthaltigen Waldentwicklung größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Wildbestände zu reduzieren.

3.4 Waldbewirtschaftung

3.4.1 Grundlagen der Waldbewirtschaftung

Nach § 33 Abs. 7 S. 1 ThürWaldG sind der Bewirtschaftung von Körperschaftswald periodische Betriebspläne (sogenannte Forsteinrichtung) und Wirtschaftspläne zugrunde zu legen.

Die überwiegende Zahl der Kommunalwaldbetriebe verfügt über eine aktuelle **Forsteinrichtung**. Bei zwölf Betrieben hat diese den Stichtag 01.01.2005 und ist zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht als veraltet anzusehen. Bei diesen Betrieben müsste jedoch in der nächsten Zeit eine neue Forsteinrichtung erfolgen.

Bei drei Betrieben ist die Forsteinrichtung veraltet (Stichtage 01.01.2001, 01.01.2003 und 01.01.2004). Aktuelle Planungsgrundlagen stellen eine wesentliche Voraussetzung für eine zielkonforme, zum Teil auch zukunfts tragfähige Waldbewirtschaftung dar. So können beispielsweise angesichts neuer Klimaszenarien angepasste Baumarten für eine Wiederbewaldung vorgesehen werden. Außerdem ermöglichen sie mittelfristige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Die **Wirtschaftspläne** sind von der unteren Forstbehörde aufzustellen und mit einem Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Körperschaft zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 33 Abs. 7 S. 2 ThürWaldG).

Für alle bis auf eine Kommune liegen regelmäßig Wirtschaftspläne mit Einschätzungen der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vor.

Die Forstämter haben über den Vollzug der Wirtschaftsmaßnahmen und die Ausführung der Wirtschaftspläne einen Nachweis zu führen¹³. Die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans ist eine Aufgabe der forsttechnischen Leitung¹⁴. Allerdings ist im Muster-Beförsterungsvertrag für Kommunalwaldeigentümer ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsabrechnung nicht zur forsttechnischen Leitung oder dem forsttechnischen Betrieb gehört¹⁵. Eine Nachbetrachtung zur Erfüllung des Wirtschaftsplanes findet regelmäßig nicht statt. Die Gründe für etwaige Abweichungen werden nicht transparent gemacht. Eine Nachbetrachtung wäre jedoch erforderlich, um anhand der Abweichungen und einer entsprechenden Analyse, Fakten oder Versäumnisse zu identifizieren. Daraus ließen sich notwendige Rückschlüsse für Verbesserungen in der Zukunft ziehen.

Zusätzlich zum jährlichen Wirtschaftsplan haben lediglich sieben Kommunen (9 %) ein längerfristiges **Bewirtschaftungskonzept** für ihren Kommunalwald aufgestellt. Davon entfallen auf die GK 1 zwei und auf die GK 2 fünf Kommunen.

Der Großteil dieser Bewirtschaftungskonzepte stammt aus den Jahren 2003 bis 2014. Nur ein Konzept wurde bereits 1994 aufgestellt.

Es lässt sich aufgrund der fehlenden Validität der Finanzdaten nicht feststellen, ob diejenigen Kommunen mit Bewirtschaftungskonzept wirtschaftlich erfolgreicher waren als Kommunen ohne ein solches. Aus Sicht des Rechnungshofs sind Bewirtschaftungskonzepte vorteilhaft, da sie den Bewirtschaftern eine Ausrichtung auf die langfristigen Eigentümerziele ermöglichen und Planungssicherheit vermitteln.

3.4.2 Durchführung der Waldbewirtschaftung

3.4.2.1 Beförsterung und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

74 Kommunen (96 %) lassen sich durch TF beförstern. Die Anteile der Kommunen, die durch TF beförstert werden, sind mit 95 % in GK 1 und 97 % in GK 2 annähernd gleich hoch.

Nur zwei Kommunen in GK 1 und eine Kommune in GK 2 beförstern ihren Kommunalwald durch eigenes Personal bzw. durch das Personal einer anderen Kommune.

34 der befragten Kommunen (44 %) sind Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Davon lassen sich 33 Kommunen trotzdem durch TF beförstern. Lediglich eine dieser Kommunen hat einen eigenen Revierleiter.

In der GK 1 sind 23 Kommunen (53 %) und in der GK 2 elf Kommunen (32 %) Mitglied einer FBG.

Trotz der Mitgliedschaft in einer FBG vermarkten 16 Kommunen ihr Holz nicht über diese, sondern über TF.

Für den Fall einer Wiederaufnahme des Kartellverfahrens in Thüringen (vgl. 3.4.2.4) ist zu erwarten, dass die Entgelte für den forsttechnischen Betrieb durch TF mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben bzw. durch einen gesetzlich ungebundenen Dienstleistungskatalog mit Marktpreisen anzubieten sind. Dies betrifft gleichermaßen die – bislang kostenfreie – forsttechnische Leitung.

¹³ § 33 Abs. 7 S. 5 ThürWaldG.

¹⁴ § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der 5. DVO zum ThürWaldG.

¹⁵ § 5 S. 1 Nr. 5 des Muster-Beförsterungsvertrages für Kommunalwaldeigentümer (Anlage 2 zu § 4 Abs. 5 der 5. DVO zum ThürWaldG).

Der Rechnungshof ermutigt die Kommunen, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch die Übertragung der Beförderung und des Holzverkaufs zu stärken. Dazu sollten die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse genutzt werden. Die aktuelle Förderrichtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“¹⁶ ermöglicht u. a. Zuschüsse zur Professionalisierung der Forstbetriebsgemeinschaften durch die finanzielle Unterstützung bei der Anstellung von Personal für den forsttechnischen Dienst und weiterhin für die überbetriebliche eigenständige Holzvermarktung durch den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

3.4.2.2 Forstbetriebsarbeiten

68 Kommunen (88 %) lassen die Forstbetriebsarbeiten überwiegend durch forstliche Lohnunternehmer durchführen. Als forstlicher Lohnunternehmer zählt hierbei auch TF. Der Rest entfällt auf Selbstwerber (9 %) und Arbeiter der Kommune (3 %).

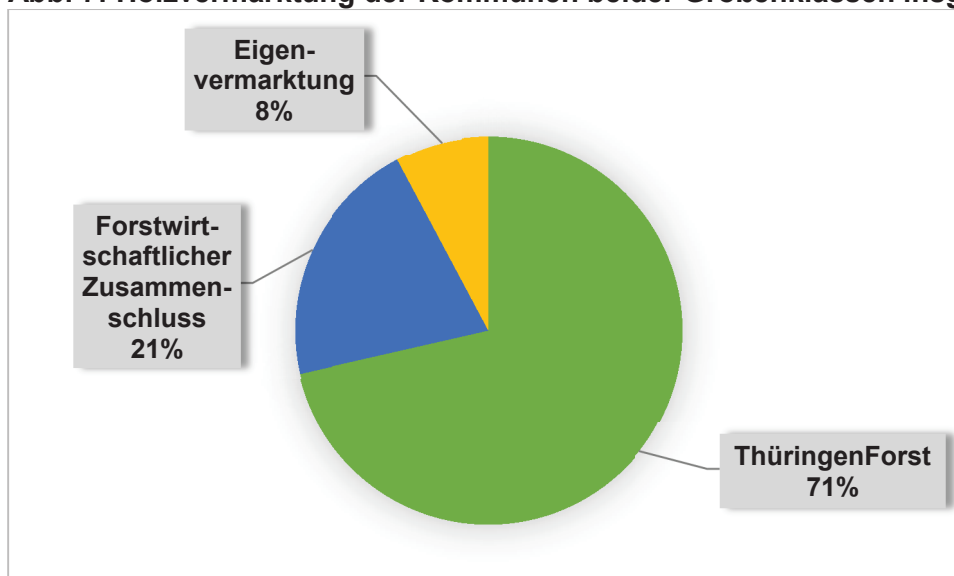
In GK 1 werden die Forstbetriebsarbeiten zu 93 % durch forstliche Lohnunternehmer, zu 5 % durch Selbstwerber und zu 2 % durch Arbeiter der Kommune durchgeführt.

In GK 2 ist der Anteil der forstlichen Lohnunternehmer mit 82 % geringer und dafür der Anteil der Selbstwerber mit 15 % höher. Die verbleibenden 3 % entfallen auf Arbeiter der Kommune.

3.4.2.3 Holzvermarktung

55 Kommunen (71 %) vermarkten das eingeschlagene Holz überwiegend durch TF. 16 Kommunen (21 %) nutzen hierfür überwiegend einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss. Lediglich sechs Kommunen (8 %) organisieren die Vermarktung des Holzes überwiegend selbst (siehe Abb. 7).

Abb. 7: Holzvermarktung der Kommunen beider Größenklassen insgesamt



In den nachfolgenden Grafiken werden die Vermarktungswege für das Holz für beide Größenklassen getrennt voneinander dargestellt.

¹⁶ ThürStAnz. Nr. 42/2015, S. 1810.

Abb. 8: Holzvermarktung der Kommunen der GK 1

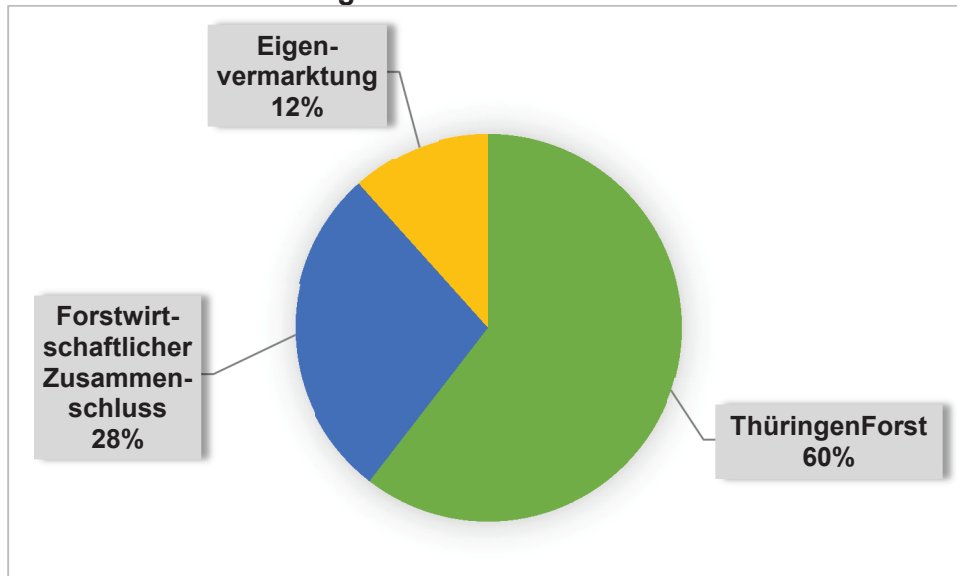
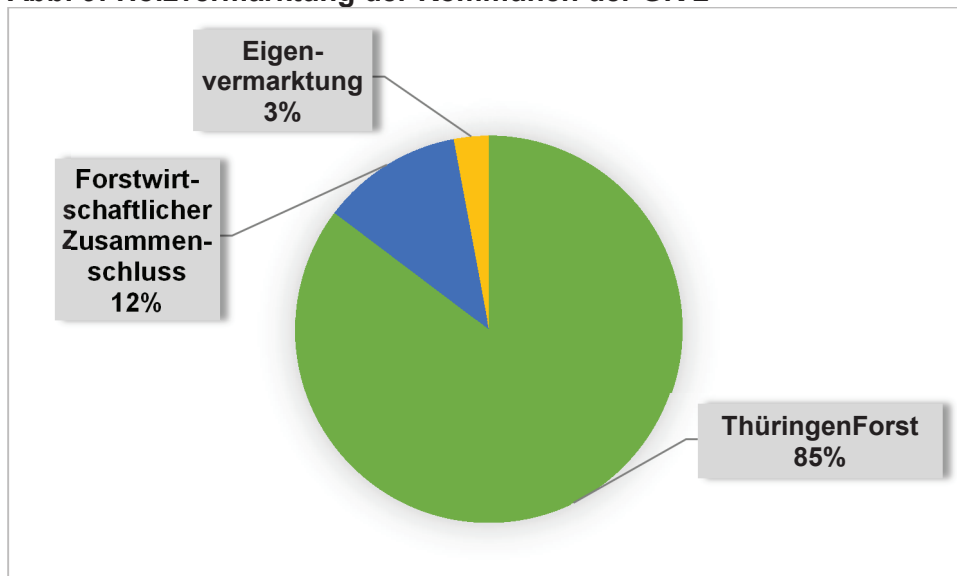


Abb. 9: Holzvermarktung der Kommunen der GK 2



Während der Anteil derjenigen Kommunen in der GK 1, die ihr Holz überwiegend über TF vermarkten, bei 60 % liegt, ist dieser Wert in der GK 2 mit 85 % noch deutlich höher. Die Vermarktung des Holzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Eigenvermarktung spielen in der GK 2 mit insgesamt 15 % nur eine untergeordnete Rolle.

3.4.2.4 Kartellrechtliche Fragen

In dem Verwaltungsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg hat das Bundeskartellamt (BKartA) am 09.07.2015 einen Beschluss gemäß § 32 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlassen¹⁷. Damit wird dem Land Baden-Württemberg untersagt, für Körperschaftswaldbesitzer mit einer Waldgröße von mehr als 100 ha unter anderem folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Holz zu verkaufen und zu fakturieren,

¹⁷ Az. B 1 – 72/12; abrufbar unter <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2015/B1-72-12.html>

- Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken,
- nicht kostendeckende Angebote für forstwirtschaftliche Dienstleistungen der Betreuung und technischen Hilfe sowie des periodischen Betriebsplans, der jährlichen Betriebsplanung, der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes sowie der Wirtschaftsverwaltung zu machen und diese zu nicht kostendeckenden Entgelten zu erbringen.

Das Land Baden-Württemberg hat Klage beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen den Beschluss des BKartA erhoben. Eine Entscheidung des Gerichts steht jedoch noch aus. Das BKartA hat derweil die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung aufgehoben¹⁸.

Von 2002 bis 2009 hat das BKartA ebenfalls die Holzvermarktung in Thüringen untersucht. Das Verfahren wurde nach Abgabe einer Selbstverpflichtung der Landesforstverwaltung eingestellt. In den Folgejahren musste die Landesforstverwaltung bzw. TF jährlich dem BKartA Kennzahlen zur zentralen Holzvermarktung übermitteln.

Die Holzvermarktung in Thüringen über TF ist der in Baden-Württemberg strukturell ähnlich. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das BKartA auch in Thüringen das eingestellte Verfahren wiederaufnimmt oder ein neues Verfahren einleitet, das ebenfalls mit einer Untersagungsverfügung endet.

Die Kommunen mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha sollten deshalb vorsorglich strategische Überlegungen für den Fall anstellen, dass die zentrale Holzvermarktung über TF ebenfalls durch das BKartA untersagt wird. Davon wären 71 % der in die Prüfung einbezogenen Kommunen betroffen. Wenn jede dieser Kommunen ihr Holz dann selbstständig vermarkten müsste, wären aufgrund der geringen Mengen und wegen der fehlenden Bündelung deutlich niedrigere Verkaufserlöse zu erwarten. Dies wird anhand der Durchschnittseinnahmen bei der eigenen Holzvermarktung (vgl. 3.4.3.2) deutlich.

Unter anderem folgende Optionen sind für den Fall einer Wiederaufnahme des Kartellverfahrens gegen Thüringen denkbar:

1. Die Kommunen könnten bestehende Strukturen nutzen, indem sie die Mitgliedschaft in einer FBG in Betracht ziehen. Allerdings bliebe in diesem Fall die forsttechnische Leitung beim staatlichen Forstamt. Hierfür würde das BKartA TF möglicherweise auffordern, kostendeckende Entgelte zu erheben.
2. Mehrere Kommunen könnten sich zur Bewirtschaftung ihres Waldes zusammenschließen und ein Körperschaftsforstamt mit eigener forsttechnischer Leitung bilden. Dem Körperschaftsforstamt müssten zudem die betriebssteuernden Instrumente wie Wirtschaftsplanung und Vollzug zugestanden werden. Dazu bedürfte es einer Änderung des ThürWaldG.
3. Die Gründung von Zweckverbänden oder anderer Organisations- und Rechtsformen.
4. Die Bewirtschaftung durch einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstleister – z. B. durch TF – zu Marktpreisen.

Für sämtliche Möglichkeiten wäre die ausreichende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals als Mindestvoraussetzung zu fordern. Gleichzeitig müssten für alle Möglichkeiten dieselben Rechte und Pflichten gelten. Dazu gehören unter anderem die Forsteinrichtung, die Aufstellung der Wirtschaftspläne, die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb. Ausgenommen wären lediglich die Forstaufsicht und hoheitliche Aufgaben.

Hinsichtlich der Holzvermarktung wäre außerdem der Verkauf über den gewerblichen Holzhandel möglich.

¹⁸ http://www.cms-hs.com/PM_BW-Holz_06_10_2015, abgerufen am 02.11.2015.

3.4.3 Ergebnisse der Waldbewirtschaftung

3.4.3.1 Umsetzung der geplanten Holznutzung der Forsteinrichtung

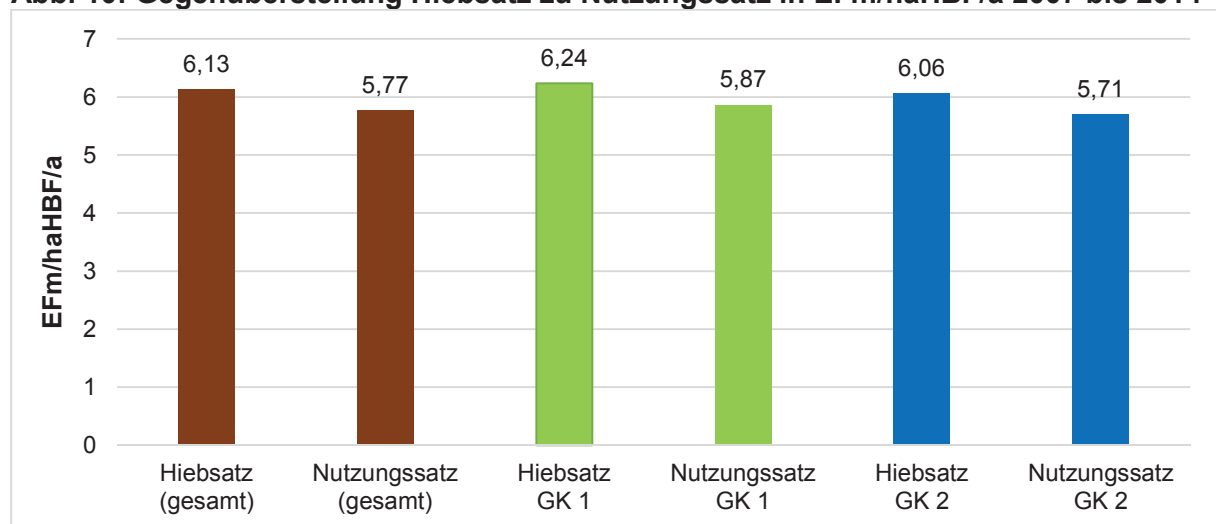
Die Forsteinrichtung legt für einen Zehnjahreszeitraum den Hiebsatz fest.

34 Kommunen haben neben den Angaben zur aktuellen Forsteinrichtung auch Angaben zur vorherigen Forsteinrichtung gemacht. Die Hiebsätze haben sich von der vorherigen zur aktuellen Forsteinrichtung um durchschnittlich 5 % erhöht. Die Schwankungsbreite beträgt -47 % bis +83 %.

Gründe für eine Verringerung des Hiebssatzes können Schadensereignisse (z. B. "Kyrill") mit hohem Holzanfall sein. Lag der Holzanfall über dem Hiebsatz, ist der hohe Nutzungssatz in der Folgezeit durch einen niedrigeren Hiebsatz auszugleichen.

Die nachfolgende Abbildung stellt den Hiebsatz und den Nutzungssatz für den Zeitraum 2007 bis 2014 für alle geprüften Kommunen und nach Größenklassen dar (Abb. 10).

Abb. 10: Gegenüberstellung Hiebsatz zu Nutzungssatz in EFm/haHBF/a 2007 bis 2014

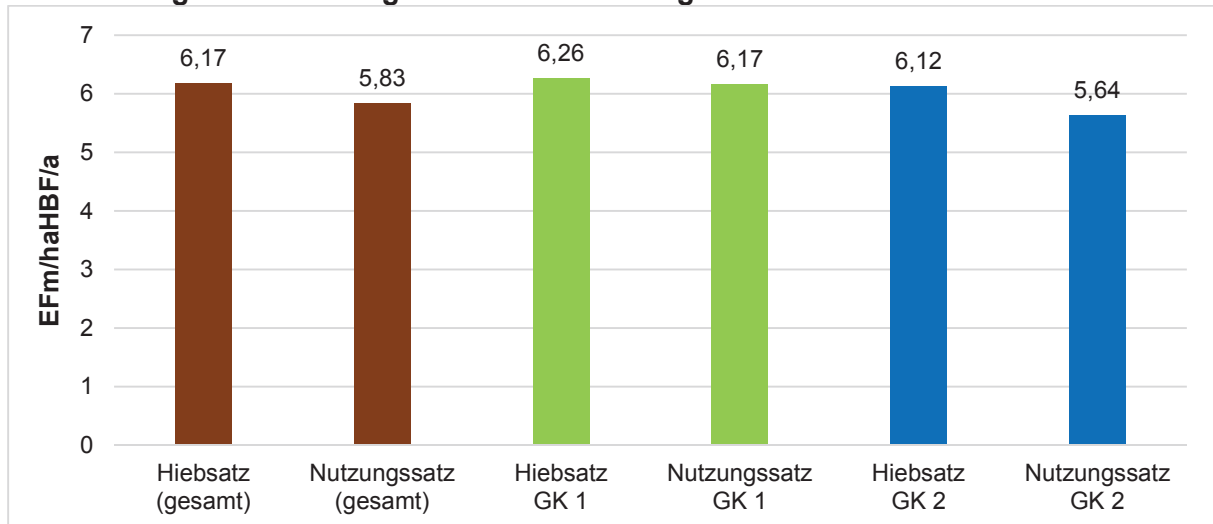


Im Betrachtungszeitraum 2007 bis 2014 wurde der geplante Hiebsatz zu 94 % über alle Gesamtheiten und in den einzelnen GK genutzt. Auch wenn dies ein relativ hoher Nutzungssatz ist, ergeben sich absolut daraus Mindernutzungen in Höhe von insgesamt 54.425 EFm (GK 1 = 20.918 EFm, GK 2 = 33.507 EFm).

Allerdings sind die Abweichungen zwischen den Kommunen erheblich. Sie reichen von 30 % bis 269 % relativer Abarbeitung des Hiebsatzes.

Eine weitere Auswertung der Nutzung des Hiebsatzes bezieht sich auf die Jahre 2012 bis 2014. Die nachfolgende Abbildung 11 zeigt die Nutzung des Hiebsatzes.

Abb. 11: Gegenüberstellung Hiebsatz zu Nutzungssatz in EFm/haHBF/a 2012 bis 2014



Auch im Zeitraum 2012 bis 2014 wurde der Hiebsatz insgesamt zu 94 % von den Kommunen genutzt. Es liegen jedoch zwischen den Größenklassen unterschiedliche Nutzungsprozente vor. Betriebe der GK 1 nutzten nahezu vollständig (99 %) und Betriebe der GK 2 etwas zurückhaltender die potentielle Holznutzungsmenge. Die dabei nicht genutzte Holzmenge beträgt insgesamt 19.184 EFm. Davon entfallen 1.916 EFm auf die GK 1 und 17.268 EFm auf die GK 2.

Bezogen auf die im Zeitraum 2012 bis 2014 erzielten durchschnittlichen Einnahmen aus dem Holzverkauf (vgl. 5.3) von 52,72 Euro/EFm wurden somit insgesamt rund 1 Mio. Euro potentielle Einnahmen in diesem Zeitraum nicht generiert.

Nicht genutzte Erntemengen beeinflussen die Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes, weil damit Einnahmenminderungen hingenommen werden. Einnahmen aus dem Holzverkauf sind regelmäßig die wichtigste Einnahmequelle der Forstbetriebe. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass der Holzvorrat infolge nicht genutzter Hiebsätze steigt. Zu große Holzvorräte begünstigen allerdings Kalamitäten. Führen unterlassene Nutzungsmaßnahmen zu Pflegerückständen im Wald, können diese die Wirtschaftlichkeit (bspw. infolge ungünstiger Qualitätsentwicklungen) negativ beeinflussen.

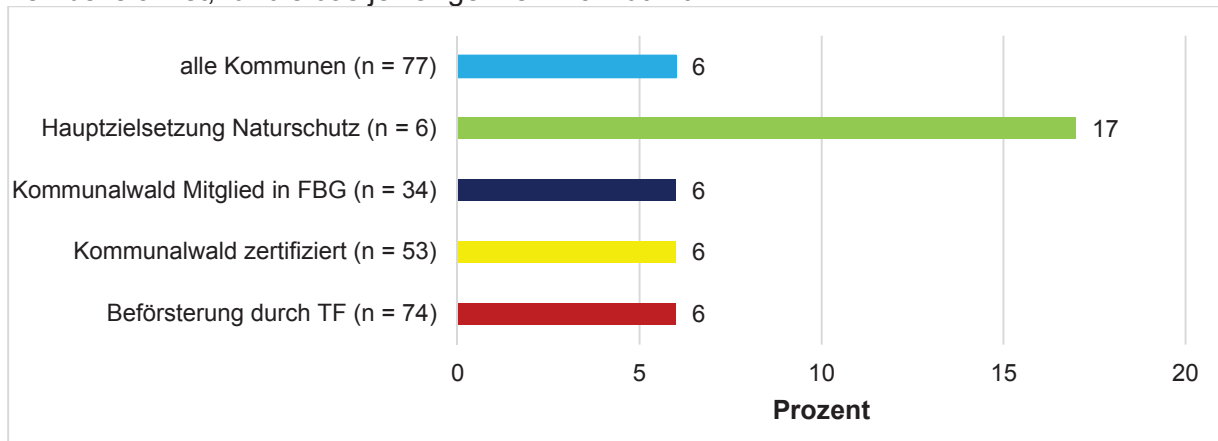
Der Nutzungssatz von über 90 % in den betrachteten Zeiträumen ist überraschend hoch. In der Auswertung der BWI 3 für Thüringen wurde ein Nutzungsverzicht im Körperschaftswald von 22 % ausgewiesen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. führt dazu in seinen Nachrichten¹⁹ aus, dass „*ein durchschnittlicher Einnahmeverzicht von 10 bis 20 % der Gesamteinnahmen je Jahr*“ hingenommen wurde. „*Dadurch sind zahlreiche Arbeitsplätze, Aufträge im Cluster Holz sowie Steuereinnahmen für den ländlichen Raum nicht entstanden.*“

Für Kommunen mit Waldflächen zwischen 100 und 500 ha bestätigte die Umfrage Nutzungsverzichte von rund 20 % nicht. Geht man davon aus, dass die wenigen Kommunalwaldbetriebe mit einer Fläche von über 500 ha ebenfalls nahezu ihre Potentiale nutzen, dürften Nutzungsverzichte in den Kommunalwaldbetrieben bis 100 ha Waldfläche besonders ausgeprägt sein.

Um die Beeinflussung des Nutzungssatzes zu analysieren, wurden weitere Kriterien herangezogen. Die folgende Abbildung 12 vergleicht die relative Abweichung vom Hiebsatz nach verschiedenen Merkmalen.

¹⁹ Ausgabe 01/2015, S. 50.

Abb. 12: Abweichung des Nutzungssatzes vom Hiebsatz für 2007 bis 2014 nach Organisations- und Bewirtschaftungsmerkmalen in Prozent. Mit "n" ist die Anzahl der Kommunen bezeichnet, für die das jeweilige Merkmal zutrifft.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Nutzungssatz unabhängig von der Beförsterung durch TF, einer Mitgliedschaft in einer FBG oder von einer Zertifizierung gleichermaßen zu rund 94 % ausgeschöpft wurde. Eine signifikante Abweichung von 17 % nicht genutzter Holzmenge liegt jedoch bei den Kommunen vor, die Naturschutz als Hauptzielrichtung ihrer Waldbewirtschaftung genannt haben. Dies betrifft insgesamt sechs Kommunalwaldbetriebe, davon fünf in der GK 1.

Demnach nehmen bestimmte Kommunalwaldeigentümer Nutzungsverzichte nicht nur hin, sondern akzeptieren sie als ihren Beitrag zu naturschutzfachlichen Zielen.

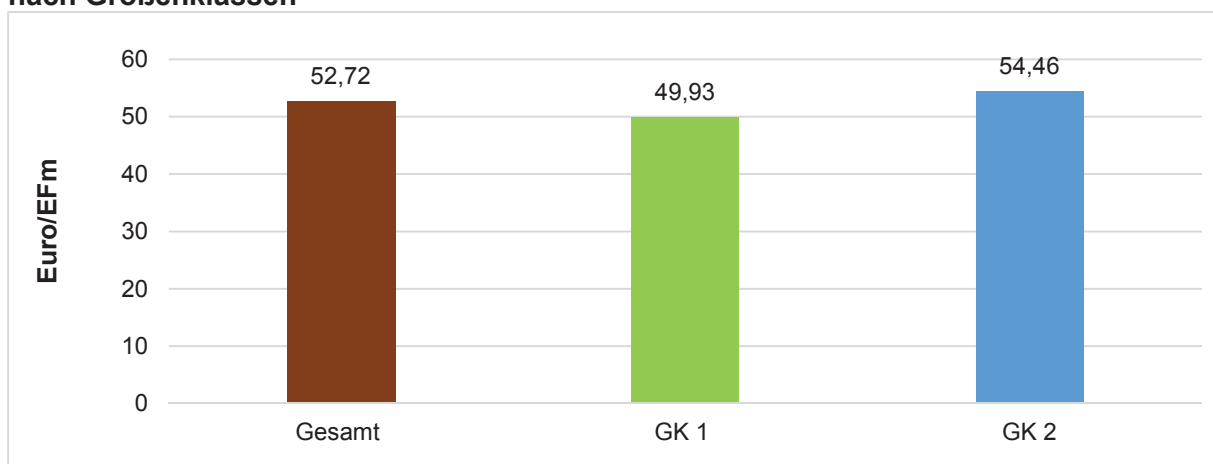
3.4.3.2 Einnahmen aus dem Holzverkauf

Die Einnahmen aus dem Holzverkauf sind regelmäßig die wichtigste Einnahmequelle der Forstbetriebe.

Der Rechnungshof erhob die Einnahmen aus dem Holzverkauf der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2014.

Die folgende Abbildung 13 stellt die Einnahmen aus dem Holzverkauf in Euro/EFm im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2014 dar. Datengrundlage sind die von den Kommunen angegebenen Holzerntemengen und gesamten Einnahmen aus dem Holzverkauf.

Abb. 13: Durchschnittliche Einnahmen aus dem Holzverkauf in Euro/EFm gesamt und nach Größenklassen



Die erzielten Einnahmen aus dem Holzverkauf der Jahre 2012 bis 2014 betragen durchschnittlichen 52,72 Euro/EFm. Im Staatswald beliefen sich die durchschnittlichen Einnahmen im selben Zeitraum auf 58,31 Euro/EFm über alle Sortimente.

Eine deutliche Differenzierung ist jedoch zwischen den Größenklassen zu verzeichnen. So nahmen die Kommunen der GK 1 nur 49,93 Euro/EFm ein, während die Kommunen der GK 2 54,46 Euro/EFm erzielten.

Mögliche Ursachen für diese Differenzierung werden in den folgenden Auswertungen erkennbar. Darin werden die erzielten durchschnittlichen Einnahmen aus dem Holzverkauf des Zeitraums 2012 bis 2014 nach den Kriterien

- naturräumliche Ausstattung; Nadel- oder Laubholzbetriebe,
- Verantwortlichkeiten für den Holzverkauf und
- zertifizierter bzw. nicht zertifizierter Wald

jeweils insgesamt und nach den Größenklassen dargestellt.

Tab. 2: Durchschnittliche Einnahmen in Euro/EFm nach ausgewählten Kriterien

Kriterium	Anzahl der Betriebe	Einnahmen aus dem Holzverkauf in Euro/EFm		
		Gesamt	GK 1	GK 2
Nadelholzanteil > 50 %	49 Gesamt, 30 GK 1, 19 GK 2	52,77	48,22	56,51
Laubholzanteil > 50 %	26 Gesamt, 11 GK 1, 15 GK 2	52,64	55,77	51,58
Holzvermarktung durch TF	54 Gesamt, 25 GK 1, 29 GK 2	54,58	55,20	54,05
eigene Holzvermarktung	5 Gesamt, 4 GK 1, 1 GK 2	43,34	41,32	51,40
Holzvermarktung durch FBG	16 Gesamt, 12 GK 1, 4 GK 2	56,24	55,94	57,27
zertifizierter Wald (FSC, PEFC)	51 Gesamt, 28 GK 1, 23 GK 2	53,78	53,23	54,44
nicht zertifizierter Wald	23 Gesamt, 13 GK 1, 10 GK 2	54,88	55,85	53,62

Die Einnahmen aus dem Holzverkauf der Nadel- und Laubholzbetriebe sind insgesamt nahezu ausgeglichen. Anders stellt sich die Einnahmenerzielung bei Betrachtung der Größenklassen dar. Nadelholzbetriebe der GK 1 erzielen deutlich geringere Einnahmen als solche der GK 2. Bei den Laubholzbetrieben ist dies genau umgekehrt. Die Ursachen dafür sind aus den Erhebungsunterlagen nicht erkennbar.

Die Einnahmen bei der Holzvermarktung durch TF oder die FBG liegen deutlich höher als bei eigenvermarktetem Holz. Es ist denkbar, dass bei Eigenvermarktung ein hoher Anteil des Holzes über Selbstwerbung vermarktet wird (siehe unten). Dies könnte die vergleichsweise niedrigen Einnahmen erklären.

Bemerkenswert ist, dass die Einnahmen aus dem Holzverkauf aus nicht zertifizierter Waldbewirtschaftung im Durchschnitt beider Größenklassen und in der GK 1 höher sind als bei zertifizierten Betrieben.

Die geringeren Einnahmen aus dem Holzverkauf in der GK 1 resultieren möglicherweise aus größeren Pflegerückständen in den jüngeren Beständen dieser Kommunalwaldbetriebe. Aus den erhobenen Daten lässt sich diese These jedoch nicht belegen.

Bei der Selbstwerbung erntet der Käufer das Holz selbst, arbeitet es auf und transportiert es ab. Betriebe mit hohem Selbstwerberanteil haben deshalb niedrigere Einnahmen, dafür aber auch keine Ausgaben für die Holzernte. Der Überschuss kann deshalb im Ergebnis trotz der geringeren Einnahmen höher sein als beim Verkauf von aufgearbeitetem Holz. Dieser Umstand ist bei der Interpretation der nachstehenden Tabelle zu beachten.

Tab. 3: Durchschnittliche Einnahmen in Euro/EFm nach dem Anteil des Holzverkaufs über Selbstwerbung

Kriterium	Gesamtheit Gesamt/GK 1/GK 2	Einnahmen aus dem Holzverkauf in Euro/EFm		
		Gesamt	GK 1	GK 2
Anteil Selbstwerbung < 30%	66 Gesamt, 36 GK 1, 30 GK 2	56,89	56,86	56,93
Anteil Selbstwerbung > 30%	9 Gesamt, 5 GK 1, 4 GK 2	34,41	33,93	35,00

Die Einnahmen der Betriebe mit geringem und höherem Selbstwerberanteil sind im Vergleich der Größenklassen zueinander nahezu ausgeglichen. Da nur fünf Betriebe der GK 1 Selbstwerbungen über 30 % durchführen, dürfte das auch keinen erheblichen Einfluss auf die gesamten durchschnittlichen Einnahmen aus dem Holzverkauf in dieser Größenklasse haben.

3.4.3.3 Beispiele für den Verzicht auf Einnahmen

Beispielhaft werden von zwei Kommunalwaldbetrieben die nicht generierten Einnahmen in Verbindung mit den nicht ausgeschöpften Nutzungspotentialen (Hiebsatz) dargestellt (Tab. 5).

Tab. 4: Angaben zu zwei Beispielbetrieben

Betrieb	HBF in ha	Hiebsatz 2012 bis 2014 in EFm/haHBF/a			Holzeinschlag 2012 bis 2014 in EFm			durchschnittliche Einnahmen je EFm	Einnahmeverlust 2012 bis 2014
		Soll	Ist	Abarbeitung	Soll	Ist	Differenz		
1	114	5,8	4,5	78 %	1.986	1.555	431	73,76 Euro	31.810 Euro
2	326	6,3	3,9	62 %	6.165	3.791	2.374	70,24 Euro	166.736 Euro

Je ein Kommunalwaldbetrieb fällt in die GK 1 und GK 2. Der Hiebsatz wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 im Betrieb 1 zu 78 % und im Betrieb 2 zu 62 % abgearbeitet. Im Betrieb 1 wurden in diesem Zeitraum absolut 431 EFm und im anderen Betrieb 2.374 EFm nicht geerntet. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einnahmen/EFm aus dem Holzverkauf für diesen Zeitraum Einnahmeausfälle von insgesamt 31.810 Euro für die Kommune 1 und 166.736 Euro für die Kommune 2.

Diese Einnahmeausfälle beziehen sich auf den Zeitraum 2012 bis 2014. Die Holznutzung wurde darüber hinaus von 2007 bis 2014 untersucht. Unter Berücksichtigung des geänderten Hiebsatzes auf Grund einer neuen Forsteinrichtung 2011 bei gleichbleibender Holzbodenfläche wurde im langjährigen Mittel der geplante Hiebsatz im Betrieb 1 zu 65 % und im Betrieb 2 zu 77 % genutzt.

Die Kommune 1 hat sich in den Jahren 2012 bis 2014 neu verschuldet und benötigt aktuell ein Haushaltssicherungskonzept.

Diese beiden Beispiele sollen aufzeigen, dass trotz der insgesamt hohen durchschnittlichen Abarbeitung des Hiebsatzes von 94 % (vgl. 3.4.3.1) einige Kommunen auf Einnahmen verzichten. Selbst unter Berücksichtigung der dazu erforderlichen Ausgaben für die Holzernte

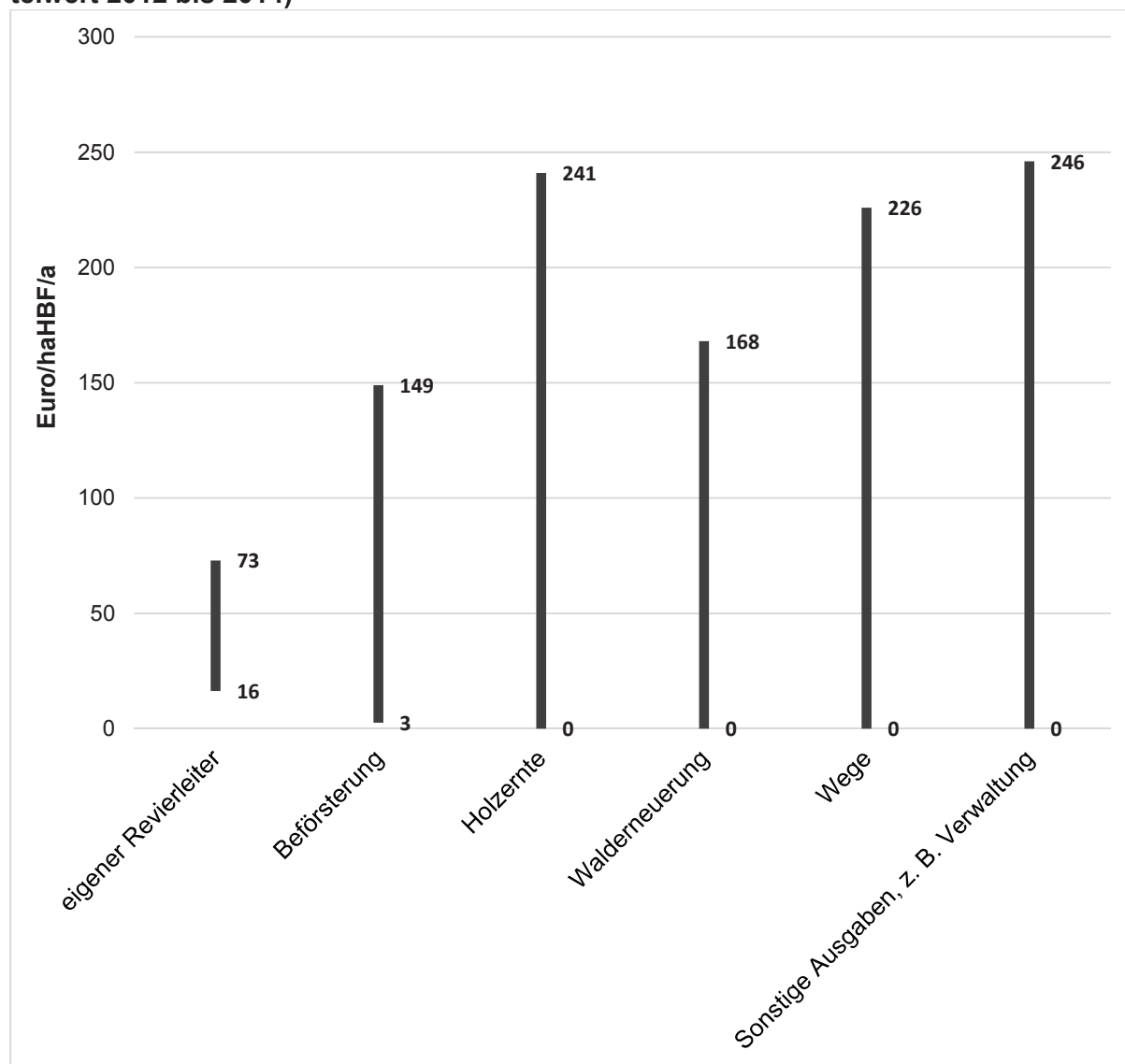
sind die Einnahmeausfälle wesentlich. Kommunale Entscheidungsträger sollten daher Augenmerk auf Nutzungssätze und Einnahmepotentiale legen, die gegebenenfalls für einen soliden kommunalen Haushalt nutzbar gemacht werden können.

3.4.3.4 Ausgaben und Betriebsergebnis

Eine Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2014 für die Forstbetriebe insgesamt ist auf Grund der unvollständigen und qualitativ unbefriedigenden Datenlage wenig sinnvoll.

Ein Teil der Kommunen hat die erbetenen Ausgabenpositionen nicht vollständig oder nicht plausibel angegeben. Das betrifft sämtliche abgefragte Betriebsarbeiten, aber auch die Ausgaben für die Verwaltung und Beförderung. Dies soll folgende Abbildung 14 zu den Schwankungsbreiten der gemachten Angaben verdeutlichen. Beispielsweise haben die Kommunen die durchschnittlichen Ausgaben für die Holzernte von 0 € bis 241 € je Hektar Holzbodenfläche und Jahr beziffert. Da jedoch alle Kommunen in diesem Zeitraum Holzerntearbeiten durchführen, liegen die entsprechenden Ausgaben über 0 Euro.

Abb. 14: Schwankungsbreite der jährlichen betrieblichen Ausgaben in Euro/haHBF (Mittelwert 2012 bis 2014)



Die Schwankungsbreiten können im Einzelfall erklärbar sein. Insgesamt verdeutlicht Abbildung 14 allerdings, dass eine Gesamtauswertung nicht belastbar wäre.

70 der 74 kameral buchenden Kommunen (95 %) gaben an, dass sie die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes haushalterisch in einem eigenen Unterabschnitt²⁰ führen. Wenn dies zutrifft, sind die Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund und die Ausgaben nach dem Einzelzweck gemäß den Gruppierungsvorschriften zu veranschlagen und im Vollzug zu buchen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Einnahmen und Ausgaben zur Bewirtschaftung des Anlagevermögens Kommunalwald nicht detailliert angegeben werden konnten.

Die unzureichende Datengrundlage führt auch dazu, dass hier eine umfassendere Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bzw. ein Benchmark zwischen den Kommunen durch den Vergleich von z. B. flächenbezogenen Kennzahlen nicht möglich ist.

Im Ergebnis können die Kommunen in der Regel nicht zuverlässig und zeitnah einschätzen, ob ihr Wald zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet wird. Kommunalpolitisch scheint die zutreffende und zweckmäßige haushalterische bzw. betriebswirtschaftliche Abbildung der Kommunalwaldbewirtschaftung nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Unter 3.4.3.6 porträtiert der Rechnungshof einen Kommunalwaldbetrieb, der den "Erfolg" zuverlässig beurteilen kann.

3.4.3.5 Überschussverwendung

Die Auswertung bezieht sich auf die Bedeutung, die die Überschussverwendung für Maßnahmen im Wald und für kommunale Maßnahmen ohne Waldbezug jeweils für die Kommunen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung ob überhaupt und ggf. in welcher Höhe die Kommunen Überschüsse mit dem Kommunalwald erwirtschaftet haben, problematisch ist (vgl. 3.4.3.4).

Die Angaben einer Kommune sind derart lückenhaft, dass sie nicht auswertbar sind. Die Grundgesamtheit für diese Auswertung verringert sich deshalb auf 76.

Für 36 Kommunen (47 %) hat die Überschussverwendung für kommunale Maßnahmen ohne Waldbezug eine hohe Bedeutung. Dagegen messen 18 Kommunen (24 %) der Überschussverwendung für Maßnahmen mit Waldbezug eine hohe Bedeutung bei. Für die verbleibenden 22 Kommunen (29 %) haben beide Verwendungsmöglichkeiten eine mittlere Bedeutung.

Die Verwendung der Überschüsse aus der Kommunalwaldbewirtschaftung für sonstige kommunale Aufgaben hat somit für 76 % der Kommunen eine mittlere bis hohe Bedeutung. Demnach leistet die Bewirtschaftung der Kommunalwälder einen wesentlichen Beitrag zu den kommunalen Haushalten. Wie oben unter 3.2.4 bereits dargestellt wurde, haben 70 % der Kommunen von 2012 bis 2014 ihre Schulden verringert.

3.4.3.6 Porträt eines Kommunalwaldbetriebes: Leinefelde-Worbis

In der folgenden Tabelle 6 werden die Eckdaten des Kommunalwaldbetriebes der Stadt Leinefelde-Worbis vorgestellt.

²⁰ Unterabschnitt 855 gemäß den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden, Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst - vom 20. November 2013, ThürStAnz. Nr. 50/2013.

Tab. 5: Steckbrief der Stadt Leinefelde-Worbis und ihres Kommunalwaldbetriebes

Allgemeines	
Einwohnerzahl	19.379 Personen (Stand Oktober 2015)
Finanzbuchhaltung	doppelte Buchführung
Kommunalwaldfläche	207 Hektar
Anteil von Laubbäumen	> 50 %
Weitere Kennzeichen des Kommunalwaldes	starke Gemengelage
	8 % der Waldfläche sind naturschutzrechtlich geschützt
Organisatorisches	
Betriebsform	Regiebetrieb
Beförsterung und Holzverkauf	durch einen Dritten
Forstwirtschaftliches Zusammenschlusswesen	Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft "Scharfenstein" mit einem Teil des Waldes
Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung	
Ist der Wald zertifiziert?	Ja, zertifiziert nach PEFC
Worin liegt die hauptsächliche Zielsetzung der Bewirtschaftung?	Es sollen Einnahmeüberschüsse erzielt werden.
Hiebsatz	8,6 Erntefestmeter je Hektar und Jahr
Ergebnisse der Bewirtschaftung	
Tatsächliche Holznutzung	4,2 EFm je ha und Jahr
Einnahmen aus dem Holzverkauf	61,29 Euro je EFm ²¹
Betriebsergebnis	83 Euro je Hektar und Jahr ²²

Der Wald der Stadt Leinefelde-Worbis wird so bewirtschaftet, dass das von der Stadt verfolgte Ziel „*Einnahmeüberschuss erwirtschaften*“ in guter Weise erreicht wird: Der Wald wirft jährlich einen Überschuss von 83 Euro je Hektar ab. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt der Jahre 2006 bis 2011²³.

Dabei schöpft die Stadt ihre Holzreserven bewusst bei weitem nicht aus – sie nutzt derzeit nur knapp die Hälfte der Holzmenge, die nachhaltig geerntet werden könnte. Dies liegt zum einen daran, dass die Kommune ihre Waldstruktur verändern möchte, indem sie die Waldbestände hin zu einem Dauerwald entwickelt. Dazu hat sie die Verjüngungsnutzung niedriger als von der Forsteinrichtung geplant durchgeführt. Zum anderen unterstützt die Stadt Leinefelde-Worbis naturschutzfachliche Ziele, indem sie einige alte Bäume nicht nutzt – gerade diese sind für bestimmte Arten wertvolle Lebensräume.

In Gebieten, die besonders stark von Waldbesuchern frequentiert werden, führt die Stadt schließlich moderate, unter den Planungen liegende Eingriffe durch. Dadurch soll der Erholungswert des Waldes erhalten werden.

Die Kommune ist demnach bereit, aufgrund der vielfachen Zielsetzungen bei der Waldbewirtschaftung auf ein noch positiveres Betriebsergebnis zu verzichten.

Über den Erfolg der Bewirtschaftung gibt die doppelte Buchführung genau und detailliert genug Auskunft. Die Stadt kann sich insofern unabhängig von Dritten ein Urteil über den Stand

²¹ Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014.

²² Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014.

²³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2013, Tabelle 431.

und die Entwicklung in der Waldbewirtschaftung bilden. Sie hat aufgrund der doppelten Finanzbuchhaltung – und damit der Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Daten – die Möglichkeit, einzelne Aufwands- und Ertragspositionen der Waldbewirtschaftung gezielt zu analysieren. Anhand von Analysen können bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse zu steuern.

Die Wildbestände sind nach Angabe der Stadt waldbetraglich reguliert, so dass diesbezüglich keine nennenswerten ökologischen oder ökonomischen Nachteile zu verzeichnen sind. Das Waldwegenetz ist gut ausgebaut und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Abb. 15: Bilder aus dem Wald der Stadt Leinefelde-Worbis²⁴, links: Forstweg zur Walderschließung und Erholungsnutzung, rechts: Waldverjüngung



Die Überschüsse aus der Waldbewirtschaftung werden wiederum für Maßnahmen im Wald (Verjüngung, Pflege), aber auch für Maßnahmen verwendet, die der Erholungsfunktion des Waldes dienen. Darüber hinaus werden andere kommunale Maßnahmen außerhalb des Waldes finanziell aus den Überschüssen unterstützt. Daran wird der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leinefelde-Worbis deutlich.

Angesichts dieser Ergebnisse verwundert es nicht, dass sich die Stadt vorstellen kann, weiteren Wald insbesondere zur Abrundung ihrer Waldflächen anzukaufen.

3.4.4 Faktoren für eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes

Welche Faktoren sind aus Sicht der Kommunen für eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes ausschlaggebend²⁵?

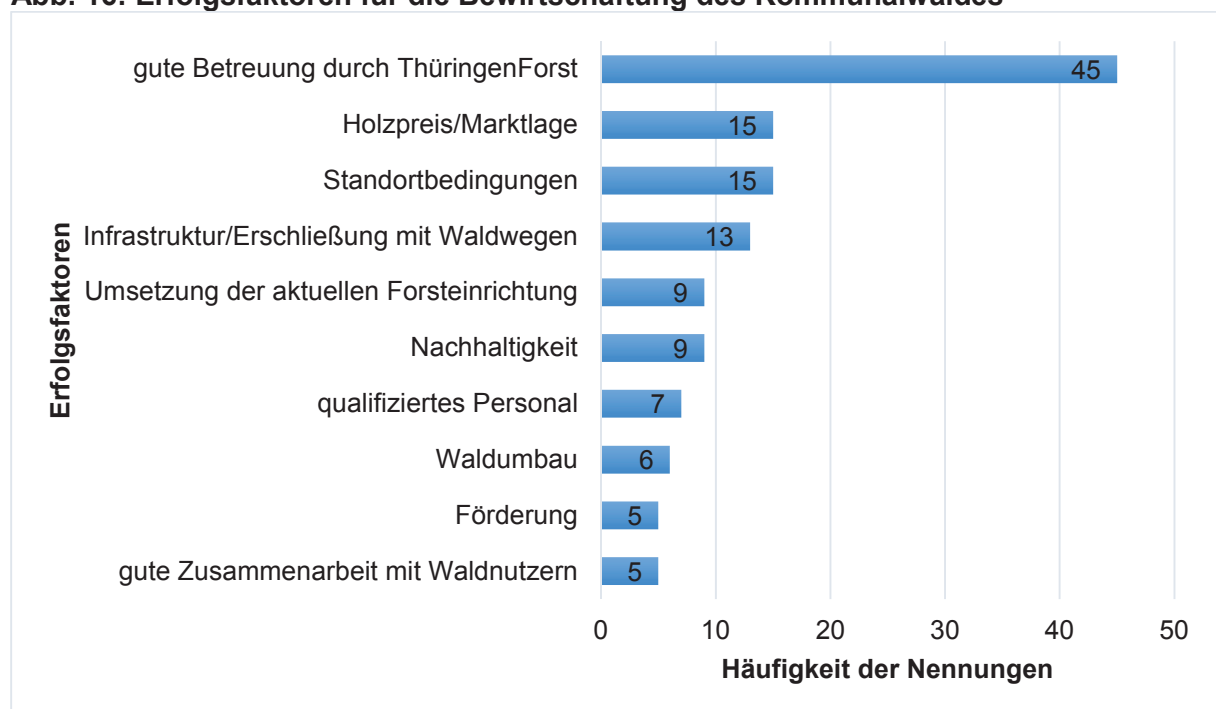
²⁴ Die Bilder wurden freundlicherweise von der Stadt Leinefelde-Worbis zur Verfügung gestellt.

²⁵ Äußerungen zur Regulierung des Wildes (Bejagung) blieben bei der Auswertung dieser Frage unberücksichtigt, da dieser Punkt im Fragebogen konkret abgefragt wurde. Insoweit wird hierzu auf die Ausführungen unter 3.3.4 verwiesen.

Für 45 Kommunen (und damit an erster Stelle) ist die gute Zusammenarbeit mit bzw. fachliche Betreuung durch ThüringenForst ein wesentlicher Erfolgsfaktor (Abb. 16). Einschränkend ist hier anzumerken, dass die meisten Kommunen aber auch nur die Betreuung durch TF kennen. Trotzdem zeigt sich auch daran, welche tiefgreifenden Veränderungen eine Wiederaufnahme des Kartellverfahrens in Thüringen (vgl. 3.4.2.4) nach sich ziehen könnte. Die Erhebung eines kostendeckenden Entgelts für die bislang kostenfreie forsttechnische Leitung und die Anhebung der Kostenbeiträge für den forsttechnischen Betrieb auf ein kostendeckendes Maß wären nur zwei der zu erwartenden Folgen.

Der Rechnungshof bat um Auskunft zu naturalen Daten, die den Kommunen nur in den seltensten Fällen bereits vorgelegen haben dürften. Deshalb haben viele Kommunen Teile des Fragebogens durch die Revierförsterin bzw. den Revierförster ausfüllen lassen. Dieser Umstand spiegelt sich nach Auffassung des Rechnungshofs auch in den Antworten zu der Frage nach den Faktoren für die erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes wider.

Abb. 16: Erfolgsfaktoren für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes



Ein hoher Holzpreis bzw. eine gute Marktlage ist nach Ansicht von 15 Kommunen für eine erfolgreiche Waldbewirtschaftung erforderlich.

Die jeweiligen Standortbedingungen sehen 15 Kommunen als Erfolgsfaktor. Die Infrastruktur bzw. Erschließung mit Waldwegen wurde von 13 Kommunen genannt.

Außerdem sind für die Kommunen noch eine Vielzahl weiterer Faktoren für eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes entscheidend. Diese sind (Angabe der Häufigkeit der Nennung in Klammern): Nachhaltigkeit (9), Umsetzung der aktuellen Forsteinrichtung (9), qualifiziertes Personal (7), Waldumbau (6), gute Zusammenarbeit mit den Waldnutzern (5) sowie Förderung (5).

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Zielstellungen des Stadt- bzw. Gemeinderates nur vier Mal als Erfolgsfaktor von den Kommunen genannt wurde. Das ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Kommunalwaldbewirtschaftung einen geringen kommunalpolitischen Stellenwert zu haben scheint (vgl. 3.4.3.4).

Der Rechnungshof sieht hierin eine Ambivalenz, die überbrückt werden sollte. Einerseits haben die Wälder und ihre Bewirtschaftung hohe Bedeutung für die Erholung und den Kommunalhaushalt. Andererseits fehlen Zielvorgaben der politischen Gremien. Bewirtschaftungskonzepte werden größtenteils nicht aufgestellt. Eine Nachbetrachtung zu den jährlichen Wirtschaftsplänen im Sinne einer Erfolgskontrolle findet nicht statt.

Das Gemeinschaftsforstamt wurde nur von drei Kommunen als Erfolgsfaktor für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes genannt.

Einige Anmerkungen der Kommunen werden nachfolgend wörtlich wiedergegeben:

"Gute fachliche Betreuung durch qualifizierten Revierleiter; gezielte forstliche Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes und Steigerung der Stabilität der Bestände; angepasste Hiebssätze, die eine Übernutzung verhindern; gut erschlossene Wälder."

"Ausreichende und intakte Infrastruktur; Karten- und Zahlenwerk der Forsteinrichtung für Planung und Vollzugskontrolle; fachliche Betreuung durch Forstamt / Revierleiter; Holzvermarktung gebündelt über Rahmenverträge der ThüringenForst AÖR."

"Vorgaben aus der Forsteinrichtung beachten; ausreichend Pflegemaßnahmen für die Walderneuerung absichern; ausreichende Vorbereitung der Wirtschaftspläne durch Waldbegänge und Abstimmungen in den zuständigen Gremien."

"Erarbeitung eines Forsteinrichtungswerkes als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung; Enge Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Revierförster im Rahmen des Beförsterungsvertrages mit dem zuständigen Forstamt (...); Zertifizierung des Waldes (Beispiel PEFC); Jährliche Erarbeitung eines Waldwirtschaftsplanes als Teil des Haushaltsplanes; Waldverträgliche Regulierung der Wilddichte bei den Schalenwildarten im Wald durch Einhaltung der Abschussplanung; Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Holzschädlingen (Borkenkäferprävention)."

"Günstige Umweltbedingungen; stabile Holzpreise auf hohem Niveau; niedrige Kosten für Einschlag und Rückung; bei Beförsterung durch das Forstamt möglichst kleine Reviergrößen; räumliche Nähe zum Forstamt; Ansprechpartner (Revierleiter) vor Ort; ausgewogene Baumarten- und Altersklassenverteilung."

"Einsatz von Fachpersonal durch Beförsterungsvertrag mit ThüringenForst A ö R und Bündelung von Fachwissen, Akteuren und Ressourcen durch Mitgliedschaft in einer FBG; Vertrauen in die Kompetenzen des Fachpersonals; Kenntnis der erforderlichen Gesetze und Vorschriften."

"Ein gut abgestimmter Forstwirtschaftsplan, der vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und der Verwaltung getragen wird. Eine gute Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und den Revierinhabern. Hilfestellung der Jäger bei Schutzmaßnahmen (Verbiss-Schutz, Einzäunungen, Abschussplan), Gefahrensituationen (Borkenkäfer, Bruch) und bei Pflanzungen."

"Gute Beförsterung durch Beförsterungsvertrag; Holzverkauf über FBG funktioniert sehr gut."

"Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt; wertschöpfende Holzsortierung, Ausschöpfen des Nachhaltshiebsatzes; Ausnutzung günstiger Holzmarktsituationen in Einschlag und Vermarktung; Nutzung von Synergien im Gemeinschaftsforstamt bei Unternehmereinsatz, Vermarktung, Walderschließung u.Ä."

"Höhere gesellschaftliche Akzeptanz von Bewirtschaftungsmaßnahmen verbunden mit Stärkung des Eigentumsrechtes gegenüber anderen Nutzungsarten (Tourismus, Naturschutz, Erholung, Wasserwirtschaft)."

3.5 Waldverkauf und Waldankauf

74 von 77 Kommunen beabsichtigen keinen Waldverkauf. Eine Kommune nannte Arrondierungsgründe als Verkaufsgrund. Lediglich zwei Kommunen beabsichtigen, ihren Wald zur Konsolidierung des Kommunalhaushaltes bzw. zur Finanzierung von anderweitigen Investitionen zu veräußern.

Im Gegensatz dazu streben 16 Kommunen einen Waldankauf an. Begründet wird dies überwiegend damit, den Waldbesitz wirtschaftlicher auszurichten. 12 der 16 Betriebe haben als Hauptziel ihres Kommunalwaldbetriebes „Einnahmen erzielen“ angegeben.

Die Einnahmen aus dem Holzverkauf lagen bei 63 % der am Waldankauf interessierten Betriebe über dem Durchschnitt von 52,72 Euro/EFm. Somit beabsichtigen insbesondere Kommunen mit überdurchschnittlichen Einnahmen aus dem Holzverkauf den Ankauf von Waldflächen.

Darüber hinaus würden weitere sechs Kommunen Waldflächen ankaufen, wenn es ihre finanzielle Situation zuließe.

Der Körperschaftswald in Thüringen hat für den Inventurzeitraum der BWI 3 mit einer Flächenzunahme von 4.581 Hektar eine positive Flächenbilanz²⁶. Dieser Umstand und die Positionen der Kommunen zu den Waldankäufen bestätigen die Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2014²⁷ sowie der Überörtlichen Kommunalprüfung in ihrem Jahresbericht 2014²⁸, die waldgesetzlichen Restriktionen bei der Veräußerung von Körperschaftswald aufzuheben. Ein Risiko für Marktstörungen oder für eine grundlegende Änderung der Eigentumsverhältnisse in Thüringen aufgrund von großflächigen Waldverkäufen ist aus der Befragung nicht ableitbar.

3.6 Anregungen und Kritik der Kommunen

Die Kommunen wurden schließlich gebeten, ihre Anregungen oder Kritik mitzuteilen. Lediglich 23 Kommunen machten hierzu Angaben²⁹.

Am häufigsten wurde die forstliche Förderung thematisiert. Nachfolgend werden die Anmerkungen einiger Kommunen dazu wiedergegeben:

"Forstliche Förderrichtlinien sind in der Praxis häufig schlecht umzusetzen - Bewilligungszeiträume sind zu kurz."

"Direkte Informationen an die Kommunen über Förderprogramme des Freistaates hinsichtlich Waldbewirtschaftung, Waldpflege etc."

"(...) Um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern, sind auch zukünftig Förderprogramme des Freistaates Thüringen notwendig. (Beispiel: Wegebau, Waldumbaumaßnahmen, Waldkalkung u.a.)."

"Mehr Fördermittel für Wegeunterhaltung in Zusammenarbeit mit touristischen Unternehmen."

"Vereinfachtere und reibungslosere Bearbeitung für Fördermittelbeantragung."

²⁶ <https://bwi.info/start.aspx>, Tabelle 1.03 der Ergebnisdatenbank, abgerufen am 30.11.2015.

²⁷ Tn. C III, S. 189; abrufbar unter <http://www.thueringen.de/de/rechnungshof/veroeffentlichungen/jahresberichte>.

²⁸ Tn. B VII, S. 43; abrufbar unter <http://www.thueringen.de/de/rechnungshof/veroeffentlichungen/jahresberichte>.

²⁹ Äußerungen zur Regulierung des Wildes (Bejagung) blieben bei der Auswertung dieser Frage unberücksichtigt, da dieser Punkt im Fragebogen konkret abgefragt wurde. Insoweit wird hierzu auf die Ausführungen unter 3.3.4 verwiesen.

Weitere Anregungen und Kritikpunkte der Kommunen sind:

"Die Beförsterung des Kommunalwaldes durch das Thüringer Forstamt zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten im Rahmen des bisher bewährten Beförsterungsvertrages sollte unbedingt auch für die Zukunft fortgeführt werden. (...)"

"Immer höhere Beförsterungskosten und Beiträge zur Berufsgenossenschaft lassen keine größeren Überschüsse, die dringend wieder im Wald investiert werden müssen, zu."

"Erhaltung und/oder Verbesserung von touristischen Einrichtungen im Wald schwer bis gar nicht umsetzbar für Kommunen (finanziell, personell, technisch); Fazit: immer mehr Verlust solcher touristischen Anlagen."

"Auf Erhaltung Einheitsforstamt sollte hingewirkt werden; Vermarktung über TF ist wichtig; kleinteiliger Privatwald sollte durch Waldflurbereinigung arrondiert werden; Verkehrssicherungspflichten sollten durch gesetzgeberische Maßnahmen entschärft werden, da Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen unangemessen."

"Waldwegebau sollte mit haltbarem und versiegelndem Material möglich sein (vgl. Bayern)."

3.7 Fazit

Der Rechnungshof empfiehlt den waldbesitzenden Kommunen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erstellen eines mittel- bis langfristigen und vom örtlichen Rat beschlossenen Bewirtschaftungskonzeptes mit klaren waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes unter Beachtung der waldgesetzlichen Vorgaben. Die Umsetzung dieser Ziele sollte regelmäßig kontrolliert werden.
- In die Bewirtschaftungskonzepte sollten Risikogesichtspunkte einfließen, um die Waldfunktionen und darunter die Einkommensfunktion dauerhaft zu gewährleisten. Kommunen können Risiken aufgrund eines Klimawandels oder sich verändernder Marktbedingungen aktiv begegnen – etwa über eine klimaangepasste Baumartenwahl und Bewirtschaftungsformen, die die Stabilität und Elastizität von Waldökosystemen fördern.
- Die Ziele sind in der Forsteinrichtung wie in der jährlichen Wirtschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere erfordert dies, dass sich Kommunen in die Einleitungs- und Abschlussverhandlungen neuer Forsteinrichtungen engagiert einbringen. Die Umsetzung der Wirtschaftspläne sollte überwacht werden. Treten Abweichungen zur Planung auf, sollten die Gründe hierfür analysiert werden. Überwachung und Abweichungsanalysen können zur stetigen Verbesserung der Kommunalwaldbewirtschaftung beitragen.
- Holzvorräte sollten nur aufgebaut werden, wenn dies für den konkreten Waldbestand auch sinnvoll ist. Vor allem müssten bei einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Bewirtschaftung die von der Forsteinrichtung vorgegebenen, nachhaltigen Hiebssätze auch genutzt werden.
- Die Überschüsse aus den Einnahmen und Ausgaben der Waldbewirtschaftung sollten in ausreichendem Maß für Reinvestitionen in den Wald verwendet werden. Dies sind insbesondere Ausgaben für die Waldverjüngung, Waldpflege und Instandhaltung der Infrastruktur.
- Wald ist für viele Thüringer Kommunen ein bedeutsamer Vermögenswert – selbst wenn mitunter Naturschutz- oder Erholungsziele im Vordergrund stehen, sind die Einnahmen für die Mehrzahl der Kommunen sehr wichtig. Die Bedeutung der Waldbewirtschaftung sollte daher zweckmäßig und nachvollziehbar buchhalterisch abgebildet werden. Die Ergebnisse der Waldbewirtschaftung können aufgrund von Buchungsfehlern oder aufgrund

von Versäumnissen überwiegend nicht realitätsnah dargestellt werden. Daher empfiehlt der Rechnungshof, die kamerale Haushaltssystematik umzugestalten. Dazu sollte der Unterabschnitt 855 detaillierter untersetzt werden, damit Aussagen über die Einnahmen und Ausgaben der wichtigsten forstbetrieblichen Arbeiten abgeleitet werden können. So könnte eine weitergehende Untergliederung des Unterabschnitts für die Bereiche Waldverjüngung, Pflegemaßnahmen im Jungwald- bzw. Derbholzstadium sowie Ausgaben für und Einnahmen aus der Holzernte vorgenommen werden. Weitergehende Differenzierungen können zweckmäßig sein.

- Für die wesentlichsten Forstbetriebsarbeiten sollten weiterhin auch die dazugehörigen Naturaldaten (z. B. Hektar Aufforstung, Hektar Pflege, Festmeter Holzernte) und die dazugehörigen Kostensätze erfasst werden. Diese Daten ermöglichen eine bessere Steuerung des Kommunalwaldbetriebes.
- Eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit mit der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern. Besonders gilt dies für die Kontrolle des Abschussplanes nach Wildart, Altersklasse und Geschlecht.
- Schließlich wird die Mitgliedschaft in einer FBG mit dem Ziel empfohlen, diese flächenmäßig und betriebswirtschaftlich so zu entwickeln, dass sie professionell, d. h. mit eigenem Leitungspersonal arbeiten kann. Dazu gehört auch die Holzvermarktung über die FBG.
- Die Bewirtschaftung von Kommunalwald hat einen hohen Stellenwert hinsichtlich der damit generierten Einnahmeüberschüsse. Eine noch engere Einbindung der Eigentümerziele und -interessen in die Planung (Forsteinrichtung, Wirtschaftsplan), die Durchführung und die Steuerung (Analysen und Schlussfolgerungen) von Maßnahmen erscheinen wichtig, um vorhandene Optimierungspotenziale auszuschöpfen. Eine stetige oder periodische Analyse von Kostenstrukturen, Vergleiche mit anderen Betrieben, der Erfahrungsaustausch unter Entscheidungsträgern, der Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit wie auch Prozessanalysen, Nutzenbetrachtungen oder eine vertiefte kommunale Zusammenarbeit können Bausteine eines stetigen Verbesserungsprozesses zum Wohle des kommunalen Gemeinwesens sein.

Klaus Behrens
Vorsitzender des Senats

Michael Gerstenberger
Mitglied des Senats

Beglaubigt:

Kämmer
Verwaltungsangestellte



Fragebogen

zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes

Zweck der nachfolgenden Datenerhebung ist die objektive Bewertung der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes durch die Kommunen anhand verschiedener Kriterien. Daraus sollen Empfehlungen zur Ausrichtung der Betriebe erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse waldbesitzenden Kommunen zugutekommen durch

- Stellungnahmen des Thüringer Rechnungshofs zu forstpolitischen oder forstrechtlichen Themen
- fachlichen Austausch mit Vertretern der waldbesitzenden Kommunen (z. B. Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.).

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Die Auswertung der Daten erfolgt in anonymisierter Form.

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Antworten an und füllen Sie die entsprechenden Felder aus. Zu den mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Fragen finden Sie auf der letzten Seite noch einige Erläuterungen.

Sie können die Bearbeitung auch unterbrechen und Ihre Angaben speichern. Wenn Sie die Bearbeitung abgeschlossen haben, klicken Sie bitte oben rechts auf die Schaltfläche "Formular senden". Der Fragebogen wird dann als Datei an eine E-Mail an die von uns hinterlegte E-Mail-Adresse angehängt. Sollten Sie noch nicht alle Felder ausgefüllt haben, erscheint eine Fehlermeldung. Bitte vervollständigen Sie in diesem Fall Ihre Angaben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und die konstruktive Mitarbeit.

Fragen zum Inhalt und zur Bearbeitung beantwortet Ihnen:

Herr Langbein
Tel.-Nr.: 03672 446-333
E-Mail: Kommunalwald@trh.thueringen.de

1 Daten zur Körperschaft

1.1 Stammdaten der Körperschaft

Name der Körperschaft:

Gemeindeschlüsselnummer (fünfstellig):

Anschrift:

1.2 Ansprechpartner(in) der Körperschaft für Nachfragen

Name Ansprechpartner/in:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

1.3 Zuständigkeiten bei ThüringenForst A. ö. R.

Name des Forstamts / der Forstämter:

Name des Forstreviers / der Reviere:

1.4 Angaben zum Haushalt der waldbesitzenden Kommune

1.4.1 Nach welchem Buchungssystem führt die Kommune die Haushaltswirtschaft?

☐ Kammerale Buchführung

☐ Doppik; seit (Datum):

1.4.2* Netto-Neuverschuldung

Bitte tragen Sie nachstehend die Ist-Kreditaufnahme (ohne Kassenkredite) des jeweiligen Haushaltsjahres und die Summe der geleisteten Ausgaben zur Tilgung von Krediten (ohne Kassenkredite) ein.

	2012 (in Euro)	2013 (in Euro)	2014 (in Euro)
Ist-Kreditaufnahme:			
Ausgaben für Tilgungen:			

1.4.3 Lag für die Kommune ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushaltsplan vor?

für 2013: ☐ ja ☐ nein

für 2014: ☐ ja ☐ nein

1.4.4 Wird der Kommunalwald im Haushaltsplan der Kommune in einem eigenen Unterabschnitt geführt?

☐ ja ☐ nein

1.4.5 Ist für die Kommune aktuell ein Haushaltssicherungskonzept (§ 53 a ThürKO) erforderlich?

☐ ja ☐ nein

2 Angaben zum Kommunalwald

2.1 Daten der Forsteinrichtung (zehnjähriger Betriebsplan ggf. vereinfachter Betriebsplan)

2.1.1 Stichtag der letzten Forsteinrichtung:

Holzbodenfläche zum Stichtag der letzten Forsteinrichtung: ha

2.1.2 Anteile der Baumarten laut Forsteinrichtung (Anteile in vollen %)

Fichte	Kiefer	sonstiges Nadelholz	Buche	Eiche	sonstiges Laubholz
%	%	%	%	%	%

2.2 Wer beförstert den Kommunalwald (Revierleitung)?

☐ ThüringenForst A. ö. R. (Beförsterungsvertrag)

☐ Beförsterung mit eigenem Personal

☐ Andere; Wer ?

☐ Keine Beförsterung

2.3* Bei dem Kommunalwald handelt es sich überwiegend um

☐ ein zusammenhängendes Waldgebiet

☐ eine Gemengelage

2.4* Sind im Kommunalwald folgende Schutzgebiete ausgewiesen?

☐ Naturschutzgebiet/e

☐ Landschaftsschutzgebiet/e

☐ Biosphärenreservat

Kernzone?

☐ ja

☐ nein

☐ Naturpark

☐ NATURA 2000 - Gebiete

☐ sonstige geschützte Waldflächen

Wie hoch ist der Anteil dieser Schutzgebiete am gesamten Kommunalwald (Bei Überlagerungen von Schutzgebieten die Fläche bitte nur ein Mal berücksichtigen)?

Fläche in %:

2.5* Schäden im Kommunalwald und an Waldwegen durch Naturereignisse ab 2007

- ☐ keine
- ☐ erhebliche Schäden am Wald (z. B. durch Stürme, Wind, Schnee)
- ☐ erhebliche biotische Schäden am Wald (z. B. Borkenkäfer)
- ☐ erhebliche Schäden an Waldwegen (z. B. durch Hochwasser)

Musste infolge dieser Schadereignisse mehr als der jährliche Hiebsatz an Holz eingeschlagen werden?

- ☐ ja ☐ nein

2.6 Bewirtschaftungskonzept

Hat der Rat der Körperschaft ein langfristiges Konzept zur Bewirtschaftung des Waldes (neben der Forsteinrichtung) beschlossen?

- ☐ ja ☐ nein

Falls ja, in welchem Jahr?

2.7 Ist der Kommunalwald zertifiziert?

- ☐ keine Zertifizierung
- ☐ PEFC
- ☐ FSC
- ☐ Andere; Welche?

2.8 Organisationsform für den Kommunalwald

- ☐ Regiebetrieb
- ☐ Eigenbetrieb
- ☐ Andere (z. B. GmbH); Welche?

2.9 Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft

- ☐ ja ☐ nein

3 Angaben zum Forstbetrieb

3.1 Zielsetzungen

3.1.1 Welche Hauptzielsetzung verfolgt Ihre Kommune mit der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes? (Bitte nur eine Nennung.)

- ☐ Einnahmen erzielen
- ☐ Erholungsmöglichkeiten und Tourismus fördern
- ☐ Naturschutz
- ☐ Andere; Welche?

3.1.2 Beabsichtigt die Kommune Waldflächen anzukaufen oder zu veräußern?

- ☐ nein
- ☐ Ankäufe von Wald
- ☐ Veräußerung von Wald zur Arrondierung / Verbesserung der Bewirtschaftung
- ☐ Veräußerung von Wald zur Haushaltskonsolidierung

Bitte erläutern Sie kurz Ihre Antwort(en):

3.2 Wirtschaftsplanung

Liegen regelmäßig für die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Wirtschaftspläne mit Einschätzungen der voraussichtlichen Einnahmen/Erträge bzw. Ausgaben/Kosten (je nach Buchungssystem) vor?

- ☐ ja ☐ nein

Wer fertigt diese?

3.3 Holzeinschlag und Forsteinrichtung

3.3.1* Holzeinschlag

Bitte tragen Sie nachfolgend für die angegebenen Jahre die tatsächlich eingeschlagene Holzmenge in Erntefestmetern (ohne Rinde) und die im jeweiligen Jahr zugrunde liegende Holzbodenfläche des gesamten Waldes der Kommune ein.

Jahr	EFm ohne Rinde	Holzbodenfläche (gesamt in ha)
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		

Der Anteil der Selbstwerbung lag durchschnittlich bei

- ☐ bis zu 30 %
- ☐ über 30 %

3.3.2 Forsteinrichtung

Laut aktueller Forsteinrichtung geplanter Hiebsatz über alle Baumarten

Hiebsatz = (zu nutzende) Erntefestmeter ohne Rinde pro Jahr und Hektar Holzbodenfläche (EFm/a/ha)

Hiebsatz (EFm/a/ha):

Sofern die aktuelle Forsteinrichtung zum Stichtag 01.01.2012 oder später erfolgte, bitte auch den geplanten Hiebsatz der vorhergehenden Forsteinrichtung angeben.

Stichtag vorhergehende Forsteinrichtung:

Hiebsatz (EFm/a/ha):

Zugrunde liegende Holzbodenfläche in ha:

3.4 Wie wird überwiegend das geschlagene Holz vermarktet?

- ☐ durch ThüringenForst
- ☐ durch forstlichen Zusammenschluss (Forstbetriebsgemeinschaft / Vereinigung)
- ☐ Eigenvermarktung

3.5 Wer führt die Forstbetriebsarbeiten überwiegend durch?

- ☐ Arbeiter der Kommune
- ☐ forstliche Lohnunternehmer :
- ☐ ThüringenForst
- ☐ Andere
- ☐ Selbstwerber

3.6 Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen

3.6.1* Bitte stellen Sie die Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen (je nach Buchungssystem) dar, die aus dem Kommunalwald erzielt bzw. dafür aufgewendet wurden (auf volle Euro gerundet).

Einnahmen bzw. Erträge

	2012 (in Euro)	2013 (in Euro)	2014 (in Euro)
Einnahmen aus Holzverkauf			
Einnahmen aus Wildverkauf			
Einnahmen aus Jagd (z. B. Verpachtung)			
Sonstige Einnahmen (Mieten, Pachten etc.)			
erhaltene Zuwendungen (Fördermittel)			
Einnahmen bzw. Erträge gesamt			

Ausgaben bzw. Aufwendungen

	2012 (in Euro)	2013 (in Euro)	2014 (in Euro)
Personalausgaben eigene/r Revierleiter/in (ohne Gemeinkosten)			
Ausgaben Beförderung			
Personal- und Sachausgaben: Holzernte			
Walderneuerung und -pflege (ohne Holzanfall)			
Wegebau/-instandsetzung			
Sonstige Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeitrag Forstbetriebsgemeinschaft)			
Ausgaben bzw. Aufwendungen gesamt			

3.6.2 Wofür wurden die Überschüsse verwendet? Bitte geben Sie auch jeweils die Bedeutung an.

	Bedeutung		
	hoch	mittel	gering
☐ für Maßnahmen im Wald	↓	↓	↓
☐ Naturschutz	☐	☐	☐
☐ Erholung und Tourismus	☐	☐	☐
☐ für kommunale Maßnahmen ohne Waldbezug	☐	☐	☐

3.7 Wie beurteilt die Kommune die Erschließung und den Ausbaustandard des Waldes mit Abfuhr- und Maschinenwegen?

☐ gut ☐ befriedigend ☐ schlecht

3.8 Wird durch die Jagdausübung der Wildbestand waldverträglich reguliert?

☐ ja ☐ nein

Bitte erläutern Sie kurz Ihre Antwort:

- 4 Welche Faktoren sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes ausschlaggebend?**

- 5 Bitte teilen Sie uns nachfolgend Ihre Anregungen oder auch Ihre Kritik mit.**

Vielen Dank für Ihre konstruktive Mitarbeit!

Ort, Datum

Name Bearbeiter/in

Funktion

Erläuterungen zum Fragebogen zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes

Zu Nr. 1.4.2

Wurden in einem Jahr keine Kredite neu aufgenommen oder keine Tilgungen geleistet, ist in das jeweilige Feld die Zahl Null einzutragen.

Zu Nr. 2.3

Kompaktes Waldgebiet: ein räumlich zusammenhängendes oder in sich geschlossenes Waldgebiet, das eine kontinuierliche Bewirtschaftung des Waldes von der Größe und Lage her zulässt.

Gemengelage: eine größere räumliche Trennung bzw. Zersplitterung der Waldgebiete mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Nr. 2.4

Nach dem **Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete** können teilweise überlagert sein. So können z. B. Naturschutzgebiete räumlich in dem europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 eingebettet sein. Bei der relativen Angabe der Anteile naturschutzrechtlich ausgewiesener Schutzgebiete wird gebeten, diese Überlagerungen zu bereinigen, also mehrfach belegte Waldflächen nur einmal zu berücksichtigen. Der nachgefragte prozentuale Anteil müsste im Forsteinrichtungswerk erkennbar sein.

Zu Nr. 2.5

Erhebliche Waldschäden liegen vor, wenn dadurch die planmäßige Abarbeitung der Vorgaben der Forsteinrichtung beeinträchtigt wurden und erhebliche Aufwendungen zur Schadensbeseitigung in der Holzernte und den folgenden Walderneuerungsarbeiten erforderlich wurden.

Erhebliche Wasserschäden an Wirtschaftswegen im Wald sind insbesondere dann vorhanden, wenn in Folge dieser Schadereignisse ein/e grundlegende/r Instandsetzung/Ausbau der Wege mit erheblichem Aufwand erforderlich wurden.

Zu Nr. 3.3.1

Wenn in einem der genannten Jahre kein Holzeinschlag vorgenommen wurde, ist bei "EFm" die Zahl Null einzutragen. Es ist die Holzbodenfläche des gesamten Waldes der Kommune einzutragen, nicht die der einzelnen Holzerntemaßnahmen. Änderungen der Holzbodenfläche können sich durch An- bzw. Verkäufe ergeben. Deshalb ist eine Angabe der Holzbodenfläche für jedes der genannten Jahre erforderlich (auch für Jahre ohne Holzeinschlag).

Zu Nr. 3.6.1

Alle **Einnahmen und Ausgaben** (bzw. Erträge und Aufwendungen), die keiner der ausgewiesenen Einzelpositionen zugeordnet werden können, sind jeweils unter "Sonstige Einnahmen" bzw. "Sonstige Ausgaben" zu erfassen. Bei Positionen, zu denen keine Einnahmen oder Ausgaben angefallen sind, ist die Zahl Null einzutragen.

Anhang 2: Waldgesetzliche Vorschriften für den Körperschaftswald in Thüringen

Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften des ThürWaldG für den Körperschaftswald in Thüringen aufgelistet. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Zuordnung zur Waldeigentumsart (§ 4 Nr. 2),
- Ausübung des **Vorkaufsrechts** der Gemeinden an erster Stelle (§ 17 Abs. 1),
- **Bewirtschaftung** des Körperschaftswaldes **nach Betriebsplänen für einen zehnjährigen Zeitraum** (umgangssprachlich Forsteinrichtung; § 20 Abs. 1). Diese werden kostenfrei von der Landesforstanstalt erstellt (§ 33 Abs. 8). Außerdem sind **Wirtschaftspläne von der Unteren Forstbehörde aufzustellen** und der Körperschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. **Der Nachweis des Vollzuges der Wirtschaftspläne obliegt den Forstämtern** (§ 33 Abs. 7),
- Förderung der Leistungsfähigkeit kommunaler Waldflächen als Hilfe zur Selbsthilfe durch Zuschüsse (§ 27 Abs. 2 sowie einschlägige Förderrichtlinien),
- Recht auf kostenfreie Betreuung, Beratung und Anleitung bei der Waldbewirtschaftung und auf Gewährleistung einer staatlichen Beförderung (§ 28 Abs. 1),
- kostenfreie Übernahme der forsttechnischen Leitung (Betriebsleitung) und antragsgebundene nicht kostenfreie Übernahme des forsttechnischen Betriebes (Revierleitung) durch das Land (§ 28 Abs. 3),
- Entscheidung über die **Bewirtschaftung** des Körperschaftswaldes **ist Selbstverwaltungsaufgabe der Körperschaft** (§ 33 Abs. 1),
- Genehmigungsvorbehalt der Obersten Forstbehörde bei der Veräußerung von Körperschaftswald (§ 33 Abs. 2),
- Verwaltung des Körperschaftswaldes obliegt dem gesetzlichen Vertreter der Körperschaft (§ 33 Abs. 3 S. 1) und
- **Recht zur Bildung eines Körperschaftsforstamtes** und Anstellung eines fachkundigen forsttechnischen Leiters, wenn der Körperschaftswald nach Größe, Lage und Zusammenhang das zulässt; Körperschaften können sich dazu zusammenschließen (§ 33 Abs. 3 S. 2 und 3).
- Wenn kein Körperschaftsforstamt gebildet wird (lt. Gesetz Regelfall), übernimmt das **Land grundsätzlich kostenfrei die forsttechnische Leitung durch das Gemeinschaftsforstamt** (ThüringenForst). **Diesem obliegen die Planung, Vorbereitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten.** Die Körperschaft ist für die Verwertung und den Absatz der Walderzeugnisse, die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung von Geräten und Materialien zuständig, sofern sie diese Aufgabe nicht der Forstbehörde übertragen hat. Die Vermarktung des Holzes soll dabei großräumig erfolgen (§ 33 Abs. 4).
- Optional kann der Revierdienst (forsttechnischer Betrieb) durch kommunale oder Landesbedienstete (Gemeinschaftsforstamt) durchgeführt werden (§ 33 Abs. 5 S. 1).
- Zur Durchführung des forsttechnischen Betriebes, zur Einstellung von Waldarbeitern und zum Maschineneinsatz können sich Körperschaftswaldbetriebe zu Forstverbänden zusammenschließen, die für jedes abgegrenzte Revier eigenes Forstpersonal anstellen oder sich einem benachbarten staatlichen oder kommunalen Forstrevier anschließen (§ 33 Abs. 5 S. 2).

- Abweichungen vom jährlichen angeglichenen Hiebsatz von mehr als 20 % bedürfen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde und sind langfristig auszugleichen (§ 33 Abs. 9).
- Erlöse aus Waldveräußerungen und überplanmäßiger Nutzung sollen mit Ausnahme zweckgebundener Sonderfällungen grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes verwendet werden. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre (Sonderfällungen) dürfen nur zur Deckung vermögenswirksamer Ausgaben in Notfällen für bestimmte Zwecke mit Genehmigung der unteren Forstbehörde vorgenommen werden (§ 34).
- Der Körperschaftswald ist durch qualifiziertes Personal zu bewirtschaften. Forstliches Leitungspersonal des Körperschaftsforstamtes muss die Befähigung für den höheren Forstdienst nachweisen. Revierleiter im Körperschaftswald müssen die Befähigung für den gehobenen Forstdienst nachweisen (§ 58 Abs. 1 und 2).
- Körperschaftsforstämter, deren Leiter die Befähigung für den höheren Forstdienst haben, werden nicht in die staatlichen Forstamtsbezirke eingegliedert (§ 59 Abs. 2).
- Die Forstaufsicht wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt (§ 59 Abs. 1 Nr. 2). Für Körperschaftsforstämter obliegt die Forstaufsicht der obersten Forstbehörde (§ 62 Abs. 1).

Weitere für die Waldbewirtschaftung relevante Bestimmungen für den Körperschaftswald finden sich u. a. im Thüringer Jagdgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz, Umweltverträglichkeitsgesetz und den Durchführungsverordnungen zum ThürWaldG.